

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1. 17/4050	Gesundheitswesen	SM	11. 17/4099	Besoldung/Tarifrecht	FM
2. 17/3265	Verkehr	VM	12. 17/4186	Verkehr	VM
3. 17/4121	Staatsanwaltschaften	JuM	13. 17/4188	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4. 17/3657	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR	14. 17/4078	Kommunale Angelegenheiten	IM
5. 17/3672	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR	15. 17/3611	Richter/Justizwesen	JuM
6. 17/3719	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR	16. 17/3661	Steuersachen	FM
7. 17/3721	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR	17. 17/3770	Jugendschutz	SM
8. 17/3764	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR	18. 17/4102	Hochschul- angelegenheiten	MWK
9. 17/3277	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	19. 17/4132	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
10. 17/3837	Schulwesen	KM			

1. Petition 17/4050 betr. Gesundheitswesen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent möchte, dass eine bestimmte neuartige Verhütungsmethode für den Mann in Deutschland „eingeführt“ wird. Er begehrst, dass sich der Landtag mittels landespolitischer Initiative für die Zulassung des Vasalgels namens „Reversible Inhibition of Sperm Under Guidance“ (RISUG) als Verhütungsmethode einsetzt.

II. Schilderung des Sachverhalts

Der Petent möchte auf eine Verhütungsmethode für den Mann aufmerksam machen, die in Indien entwickelt wurde und dort bereits klinische Studien durchlaufen habe. Vasalgel ist ein Polymer-Gel, das in die Samenleiter injiziert wird und diese blockiert, sodass Spermien nicht mehr in die Samenflüssigkeit gelangen können. Der Eingriff ist minimalinvasiv und rückgängig zu machen. Eine solche hormonfreie und reversible Methode für Männer würde die Verantwortung für die Verhütung gerechter verteilen. Studien an Tieren verliefen erfolgreich, jedoch steht die Zulassung für die Anwendung am Menschen noch aus. Eine am 23. Februar 2022 eingereichte Online-Petition an den Deutschen Bundestag ist gescheitert.

III. Fachliche Würdigung

Die Forschung zu neuen Methoden für die Empfängnisverhütung für den Mann ist zwar vielversprechend, es wird jedoch noch einige Jahre dauern, bis letztere Marktreife erlangen. Während hormonelle Methoden kurz vor der Einführung stehen, sind innovative Ansätze wie das Vasalgel und thermische Verfahren noch in der Entwicklungsphase. Hier braucht es erst noch weitere klinische Studien. Denn neue Methoden müssen sich in klinischen Studien an Probanden in ausreichender Anzahl als sicher und zuverlässig erweisen, bevor sie zugelassen oder zertifiziert werden können. Wie jeder medizinische Eingriff kann das Verfahren auch ungewollte Nebenwirkungen haben. In manchen Fällen kann es aufgrund der erforderlichen Injektion zu chronischen Entzündungen des Samenleiters oder Nebenhodens kommen, bzw. auch einer kleinen Geschwulst, die sich im Hodensack neben dem Samenleiter bilden kann, einem sogenannten Spermagranulom.

Langfristig wird erwartet, dass Männer mehr Optionen zur Verfügung haben, um gemeinsam mit ihren Partnerinnen die Verantwortung für die Verhütung zu tragen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es bestehen jedoch keinerlei Befugnisse, das Zulassungsverfahren zu beeinflussen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/3265 betr. Blauer Parkausweis**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrst eine Parkerleichterung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“) nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrsordnung (blauer Parkausweis).

II. Sachverhalt

Am 2. März 2023 wurde von der Petentin ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gestellt. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wurde eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vom Landratsamt angefordert. Die medizinische Stellungnahme erfolgte anhand der Schwerbehindertenakte unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungärztlichen Beurteilungen und der bisher beschiedenen Feststellungen.

Nach der Stellungnahme des zuständigen Geschäftsbereichs lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung bei der Petentin nicht vor, da die gesundheitlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Zugleich wurde mitgeteilt, dass die letzte gesundheitliche Feststellung am 1. Februar 2021 erfolgt ist. Dies wurde der Petentin mit Schreiben vom 21. März 2023 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde angeregt, beim zuständigen Geschäftsbereich des Landratsamts einen Neufeststellungsantrag nach dem SGB IX einzureichen, um eventuelle Verschlechterungen des Gesundheitszustandes neu abzubilden.

Die Petentin stellte einen Antrag nach dem SGB IX beim zuständigen Geschäftsbereich des Landratsamts. Am 21. August 2023 wurde der Straßenverkehrsbehörde von Seiten der Petentin eine Bescheinigung vom Landratsamt über den Eingang eines Antrags nach dem SGB IX vorgelegt. Daraufhin wurde der Petentin am 21. August 2023 ein befristeter blauer Parkausweis für Behinderte mit Gültigkeit bis 20. Februar 2024 ausgestellt. Diese Ausnahmegenehmigung war mit dem Hinweis verbunden, dass keine Möglichkeit besteht, diese zu verlängern, sofern keine Entscheidung des Fachbereichs des Landratsamts bezüglich einer Einstufung zu Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ erfolgt.

Am 10. Oktober 2024 erfolgte eine telefonische Anfrage beim zuständigen Geschäftsbereich des Landratsamts über den Stand des Neufeststellungsantrages nach dem SGB IX. Dabei wurde die Auskunft erteilt, dass das Merkzeichen „aG“ vom Landratsamt mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 und vom zuständigen Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2024 abgelehnt wurde. Gegen diese Entscheidung wurde von Seiten der Petentin Klage beim

Sozialgericht erhoben. Dieses Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Ein erneuter Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung des Parkausweises wurde seitdem bei der Straßenverkehrsbehörde nicht gestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Voraussetzung für die Prüfung eines Parkausweises ist eine Antragstellung. Bis heute wurde von der Petentin jedoch kein Verlängerungs- bzw. Neuantrag gestellt. Dies beruht wohl aber auch auf dem Hinweis der Straßenverkehrsbehörde auf eine fehlende Verlängerungsmöglichkeit der zuvor erhaltenen Ausnahmegenehmigung.

Sofern man von einem konkluidenten Folgeantrag der Petentin für die Dauer des Klageverfahrens ausgeht, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erteilung eines blauen EU-weit geltenden Parkausweises mangels Feststellung der notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen beziehungsweise eines entsprechenden Merkzeichens (aG, Bl) bei der Petentin. Der blaue Parkausweis ist für Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung und entweder einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) oder Blindheit (Merkzeichen Bl im Schwerbehindertenausweis) oder beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen vorgesehen.

Es steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, im Einzelfall gegebenenfalls eine befristete örtliche Ausnahmegenehmigung bis zum Abschluss eines Versorgungsverfahrens, hier des Klageverfahrens, für die Nutzung von bestimmten Behindertenparkplätzen im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde zu erteilen. Denkbar wäre beispielsweise die Nutzung von Behindertenparkplätzen an bestimmten örtlichen Kliniken. Dies würde voraussetzen, dass hierfür im konkreten Einzelfall eine entsprechende Notwendigkeit/Dringlichkeit besteht und besondere Umstände des Einzelfalles von der Petentin vorgetragen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Ein ermessensfehlerhaftes Handeln der Straßenverkehrsbehörde ist auf Grundlage des bisherigen Sachverhalts nicht zu erkennen.

Wenn die Petentin erneut einen Antrag stellt, soll die zuständige Behörde prüfen, ob eine örtliche Ausnahmegenehmigung für die Nutzung bestimmter Behindertenparkplätze in Betracht kommt. Die Petentin sollte bei Antragseingang entsprechend dahingehend unterstützt werden, weitere besondere Umstände des Einzelfalles darzulegen, die die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung stützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/4121 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft u. a.

1. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert eine umfassende Überprüfung der Vorgehensweise der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner Strafanzeigen und Beschwerden.

Zum Hintergrund seiner Petition führt der Petent aus, er habe mehrfach Strafanzeigen, insbesondere wegen Datenschutzverstößen, Amtsmissbrauch und Verleumdung, erstattet. Trotz aus seiner Sicht eindeutiger Hinweise auf das Vorliegen von Straftaten seien die Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden mit standardisierten Textbausteinen eingestellt worden, ohne einen einzigen Beweis zu sichern oder Zeugen zu befragen. Es stehe daher der Verdacht einer strukturellen Vertuschung durch die Verwaltung und die Justiz im Raum.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bis zum Stichtag 3. Juli 2025 (Datum der Petition) ging der vom Petenten angezeigte Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft mehrfach auf unterschiedlichen Wegen ein. Da die Identität der Vorwürfe nicht auf Anhieb bemerkt wurde, wurden die Anzeigen als getrennte Verfahren erfasst und bearbeitet. Hieraus resultiert, dass über einzelne Vorgänge erst nach Eingang der Petition, zuletzt durch Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 15. und 17. September 2025, entschieden wurde.

Die Strafanzeigen des Petenten richten sich u. a. gegen den Bürgermeister und weitere Mitarbeiter der Gemeinde wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bzw. Verletzung des Dienstgeheimnisses sowie gegen einen ehemaligen Landrat sowie eine Mitarbeiterin des Innenministeriums Baden-Württemberg wegen Strafvereitelung im Amt. Die Sachverhalte betreffen Streitigkeiten rund um die Unterbringung des Petenten und seiner Ehefrau in städtischen Unterkünften. So sollen nach Auffassung des Petenten aus dem Rathaus der Gemeinde personenbezogene Daten unbefugt an Dritte gelangt sein. Dies habe u. a. dazu geführt, dass ein neuer Mietvertrag des Petenten widerrufen worden sei. Zudem zeigte der Petent an, dass ihm eine Bescheinigung zur Beantragung von Sozialleistungen des Jobcenters für Unterkunft und Heizung (sogenannt „KdU-Bescheinigung“) im Jahr 2023 verweigert worden sei und dass in einen mit der Gemeinde im Mai 2023 abgeschlossener Mietvertrag bewusst unrichtige Angaben aufgenommen worden seien. Ferner wendet sich der Petent gegen zwangsweise polizeiliche und gerichtliche Einweisungen in eine Notunterkunft. Da das Landratsamt und das Innenministerium das Vorgehen der Gemeinde „vertuschen“ würden, zeigte der Petent auch diese an.

Sämtlichen Strafanzeigen des Petenten wurde von der Staatsanwaltschaft mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten nach § 152 Absatz 2 der

Strafprozessordnung keine Folge gegeben. Soweit im Nachhinein erkannt wurde, dass über identische Anzeigen bereits entschieden wurde, stellte die Staatsanwaltschaft entsprechende Vorgänge wegen Tatidentität nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung ein. In bisher drei Fällen legte der Petent Beschwerde gegen die jeweilige Abschlussverfügung ein. Eine dieser Beschwerden wurde von der Generalstaatsanwaltschaft bereits zurückgewiesen, wogegen der Petent weitere Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hat. Eine Entscheidung über diese weitere Dienstaufsichtsbeschwerde sowie die noch weiteren anhängigen Beschwerden wird bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Nach Prüfung der Vorgänge anhand der zugrundeliegenden Verfahrensakten ist die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft in keinem Fall zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft trifft nur dann eine Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Erforschung des Sachverhalts, wenn im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Ein solcher Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsanwaltschaft in sämtlichen Fällen vertretbar einen solchen Anfangsverdacht verneint und jeweils nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. So bleibt es nach dem Vortrag des Petenten bereits unklar, wem konkret eine etwaige Weitergabe von personenbezogenen Daten anzulasten sein soll. Aus den vom Petenten gezogenen Rück schlüssen ergeben sich jedenfalls keine zureichenden Anhaltspunkte, dass die angezeigten Personen entsprechende Informationen weitergaben. Es handelt sich insoweit um eine reine Vermutung des Petenten. Da zudem keinerlei Anhaltspunkte für ein Handeln mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht erkennbar sind, stellt allein die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Angezeigten keinen strafbaren Verstoß gegen Datenschutzgesetze, z. B. § 42 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 29 Landesdatenschutzgesetz, dar. Auch die weiteren angezeigten Sachverhalte erschöpfen sich in pauschalen Vorwürfen, ohne hinreichende Konkretisierung. So fehlt es beim Vorwurf des „betrügerischen Verhaltens“ gegenüber Bediensteten der Gemeinde bereits an Anhaltspunkten, dass diese mit Täuschung- und Bereicherungsabsicht im Sinne der Strafvorschrift handeln. Zuletzt ist aus den Anzeigen des Petenten auch nicht erkennbar, durch welches konkrete Verhalten sich der ehemalige Landrat sowie die Mitarbeiterin des Innenministeriums Baden-Württemberg strafbar gemacht haben sollten.

Die Behauptung des Petenten, seine Strafanzeigen und Beschwerden seien mit pauschalen Begründungen abgelehnt worden, lässt sich nicht nachvollziehen. Sowohl die Abschlussverfügungen der Staatsanwalt

schaft als auch der Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft enthalten neben allgemeingültigen Ausführungen, beispielsweise zu den Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, einzelfallbezogene Begründungen in unterschiedlicher, dem individuellen Fall angemessener Ausführlichkeit.

Zuletzt hat sich der Petent mit Schreiben vom 10. September 2025 an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt. Die Eingabe wurde als Beschwerde gegen eine nicht näher bezeichnete Entscheidung der Staatsanwaltschaft sowie als weitere Strafanzeige gegen Verantwortliche der Staatsanwaltschaft und namentlich nicht bezeichnete Mitarbeiter des Jobcenters ausgelegt. Die Eingabe wird zunächst der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung zugeleitet werden, ob die Beschwerde einem konkreten Verfahren zugeordnet werden kann. Zudem wird die Staatsanwaltschaft gebeten werden, zu prüfen, ob aufgrund der Eingabe gegebenenfalls neue Strafverfahren einzuleiten sein werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/3657 betr. Weideverpflichtung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umsetzung des „Weidepapiers“ durch die baden-württembergische Agrarverwaltung.

Er verlangt eine Prüfung der „Zumutbarkeit der Weideverpflichtung und ihrer Auswirkung auf die kleinförmigen Strukturen sowie dem damit verbundenen und beschleunigten Strukturwandel und Rückgang des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg.“

Dabei soll die Landesregierung Baden-Württembergs „ihrer Verantwortung für die Öko-Tierhalter im Land gerecht werden. Sie muss erreichen, dass Öko-Tierhaltung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt wurde, sich bewährt hat, stets öffentlich anerkannt wurde und mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, auch dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, fortgeführt werden kann“.

Der Petent verlangt außerdem, dass Ausnahmen von der Weideverpflichtung aufgrund struktureller Gegebenheiten, die der einzelne Betrieb nicht beeinflussen kann, rechtsverbindlich und belastbar möglich sein sollen und sich die Landesregierung Baden-Württembergs auf Bundes- und auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einsetzen soll, dass auch strukturelle Gründe als Ausnahmetatbestand für die Weidehaltung in die Öko-Basisverordnung (VO [EU] 2018/848) aufgenommen werden.

Folgende Argumentation findet sich in der Begründung:

- Knapp 15 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg wurden 2024 ökologisch bewirtschaftet. 2030 sollen es mindestens 30 Prozent sein. Trotz dieses erklärten Ziels habe sich die Landesregierung im Rahmen des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesregierung zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Sachen „Weidehaltungsverpflichtung für Ökobetriebe“ nicht schützend vor die vielzählenden ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg gestellt.
- Es sei wissenschaftlich belegt, dass gerade ökologisch bewirtschaftete Mischbetriebe mit Ackerbau und Viehzucht eine bestechend gute CO₂-Bilanz aufweisen. Darüber hinaus können sie nachweislich den größten Humusaufbau bewirken. Die Kreislaufwirtschaft als einer der zentralen Grundgedanken des ökologischen Landbaus und gleichzeitig als gangbarer Lösungsansatz für drängende Zukunftsfragen werde mit der absolut gesetzten Weidehaltungsverpflichtung leichtfertig und wissentlich zerstört!
- Unsere Vorfahren hätten das Land hierzulande mehr als 1 000 Jahre lang bewirtschaftet und fruchtbar erhalten, ohne eine Wüste zu hinterlassen. Diese beachtliche Leistung möchten gerade die Ökobauern mit ihrer Hände Arbeit fortführen und das kulturelle Wissen darum an nachfolgende Generationen weitergeben, um damit die Basis für weitere 1 000 Jahre zu legen.
- Die erschreckenden Zahlen aus Österreich, wo 2023 und 2024 jeweils 10 Prozent der Ökobetriebe aufgegeben hätten zeigen, wohin das Weidepapier auch in Baden-Württemberg führen werde.

II. Sachverhalt

Im Januar 2021 hatte die Europäische Kommission (EU-Kommission) ein Pilotverfahren gegen Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europäische Öko-Recht eröffnet. Dabei ging es um die Auslegung der EU-Rechtsvorschriften durch die Länder, u. a. zur Auslegung der Ausnahmen von der Weidepflicht bei Wiederkäuern. Auslöser für das Verfahren war ein baden-württembergisches Merkblatt zur Rinderhaltung, aus dem eine Mindestanzahl an Weidetagen und -stunden hervorging. Außerdem waren dort strukturelle Begebenheiten, wie z. B. eine Innerortslage oder das Kreuzen einer Straße, als rechtfertigende Gründe zur Einschränkung des Weidegangs benannt. Dies wurde von der EU-Kommission kritisiert. Die EU-Kommission sieht in der EU-Öko-Verordnung eine allgemeine Weidepflicht für Pflanzenfresser angelegt, die keiner weiteren Auslegung bedarf. Im Öko-Recht seien die Ausnahmen nach Auffassung der EU-Kommission bereits abschließend enthalten.

Der Bund stand mit der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens im Austausch. In den Gesprächen zeichnete sich ab, dass neben den mit dem Unions-

recht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (wie z. B. eine behördliche Aufstellungsanordnung) nur jahreszeitliche Bedingungen, die Witterung und der Zustand des Bodens es rechtfertigen können, dass der Weidegang temporär eingeschränkt wird. Die EU-Kommission forderte daher im Pilotverfahren von Deutschland die Vorlage eines Dokuments, aus dem ein zwischen den Ländern abgestimmtes und europarechtskonformes Vorgehen bezüglich der Weidehaltung von Rindern hervorgeht. Infolgedessen haben die Länder gemeinsam mit dem Bund das sogenannte „Weidepapier“ erarbeitet und im Rahmen des Pilotverfahrens über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der EU-Kommission als Vorgabe für die künftige Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zugesandt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg war in diesen Prozess eng eingebunden. Die EU-Kommission akzeptierte das vorgelegte Papier. Daraufhin wurde das Pilotverfahren von der EU-Kommission im November 2024 eingestellt.

Ein Verfahren mit ähnlichem Inhalt und Ergebnis lief bereits 2017 auch in Österreich. In Österreich werden die Ergebnisse dieses Verfahrens seit 2022 umgesetzt. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich an dieser Umsetzung im Wesentlichen orientiert. Österreich setzt die Anforderung der EU-Kommission als Weide für alle Pflanzenfresser seit 2022 mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben um.

Aufgrund des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland musste Baden-Württemberg die bisherige rechtliche Auslegung und die Umsetzung im Bereich „Weide“ folglich anpassen. Grundlage ist seither das „Weidepapier“, das die wesentlichen Regelungen und Verpflichtungen der EU-Öko-Verordnung zum Weidezugang für Pflanzenfresser im ökologischen Landbau zusammenfasst.

III. Rechtliche Würdigung

Die EU-Öko-Basisverordnung sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, geben europaweit einheitlich die Regelungen für die ökologische/biologische Produktion vor.

Die Umsetzung der EU-Öko-Rechtsvorschriften liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder.

Betriebe, die diese Regelungen nicht einhalten können oder wollen, dürfen ihre Produkte nicht mit dem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen. Die Frage der Zumutbarkeit stellt sich hier nicht, da die Teilnahme an der ökologischen/biologischen Erzeugung freiwillig ist.

Im Laufe des Pilotverfahrens wurde durch die EU-Kommission wiederholt betont, dass bei der Auslegung der Weidevorschriften im Hinblick auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften die Weidepflicht

für Rinder nicht aus anderen, als den in Anhang II Teil II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der EU-Öko-Basisverordnung genannten Gründen aufgehoben werden darf, insbesondere nicht aufgrund eines strukturellen Mangels an verfügbaren oder zugänglichen Weideflächen in einem bestimmten Betrieb. Der Weidezugang darf somit nur temporär aus jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Gründen, wegen des Zustands des Bodens oder wegen behördlicher Auflagen zum Seuchenschutz eingeschränkt werden.

Die EU-Kommission hat auch deutlich gemacht, dass die Mitgliedsstaaten bzw. die Länder keine Regelungen treffen oder rechtliche Auslegungen vornehmen dürfen, die die Vorschriften der EU-Öko-Basisverordnung einschränken oder ihnen widersprechen. Die EU-Verordnung gilt direkt und unmittelbar, sie ist daher zwingend umzusetzen. Die politisch erklärten Ziele des Landes Baden-Württemberg zum Ökolandbau stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, ist demnach – auf der Grundlage der geltenden EU-Rechtsvorschriften – keine ökologische Haltung von Pflanzenfressern möglich. Den Betrieben steht diesbezüglich bei anderer Rechtsauffassung der Rechtsweg offen. Die Landbewirtschaftung kann aber ohne ökologische Wirtschaftsweise fortgeführt werden. Wenn ein Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt Lösungen findet und die Weideanforderungen umsetzen kann, ist eine ökologische Bewirtschaftung wieder möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 17/3672 betr. Weideverpflichtung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umsetzung des „Weidepapiers“ durch die baden-württembergische Agrarverwaltung.

Er verlangt eine Prüfung der „Zumutbarkeit der Weideverpflichtung und ihrer Auswirkung auf die kleinfächerlichen Strukturen sowie dem damit verbundenen und beschleunigten Strukturwandel und Rückgang des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg.“

Dabei soll die Landesregierung Baden-Württembergs „ihrer Verantwortung für die Öko-Tierhalter im Land gerecht werden. Sie muss erreichen, dass Öko-Tierhaltung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt wurde, sich bewährt hat, stets öffentlich an-

erkannt wurde und mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, auch dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, fortgeführt werden kann“.

Der Petent verlangt außerdem, dass Ausnahmen von der Weideverpflichtung aufgrund struktureller Gegebenheiten, die der einzelne Betrieb nicht beeinflussen kann, rechtsverbindlich und belastbar möglich sein sollen und sich die Landesregierung Baden-Württembergs auf Bundes- und auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einsetzen soll, dass auch strukturelle Gründe als Ausnahmetatbestand für die Weidehaltung in die Öko-Basisverordnung (VO [EU] 2018/848) aufgenommen werden.

Folgende Argumentation findet sich in der Begründung:

- Knapp 15 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg wurden 2024 ökologisch bewirtschaftet. 2030 sollen es mindestens 30 Prozent sein. Trotz dieses erklärten Ziels habe sich die Landesregierung im Rahmen des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesregierung zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Sachen „Weidehaltungsverpflichtung für Ökobetriebe“ nicht schützend vor die vielzähligen ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg gestellt.
- Es sei wissenschaftlich belegt, dass gerade ökologisch bewirtschaftete Mischbetriebe mit Ackerbau und Viehzucht eine bestechend gute CO₂-Bilanz aufweisen. Darüber hinaus können sie nachweislich den größten Humusaufbau bewirken. Die Kreislaufwirtschaft als einer der zentralen Grundgedanken des ökologischen Landbaus und gleichzeitig als gangbarer Lösungsansatz für drängende Zukunftsfragen werde mit der absolut gesetzten Weidehaltungsverpflichtung leichtfertig und wesentlich zerstört!
- Unsere Vorfahren hätten das Land hierzulande mehr als 1 000 Jahre lang bewirtschaftet und fruchtbar erhalten, ohne eine Wüste zu hinterlassen. Diese beachtliche Leistung möchten gerade die Ökobauern mit ihrer Hände Arbeit fortführen und das kulturelle Wissen darum an nachfolgende Generationen weitergeben, um damit die Basis für weitere 1 000 Jahre zu legen.
- Die erschreckenden Zahlen aus Österreich, wo 2023 und 2024 jeweils 10 Prozent der Ökobetriebe aufgegeben hätten zeigen, wohin das Weidepapier auch in Baden-Württemberg führen werde.

II. Sachverhalt

Im Januar 2021 hatte die Europäische Kommission (EU-Kommission) ein Pilotverfahren gegen Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europäische Öko-Recht eröffnet. Dabei ging es um die Auslegung der EU-Rechtsvorschriften durch die Länder, u. a. zur Auslegung der Ausnahmen von der Weidepflicht bei Wiederkäuern. Auslöser für das Verfahren war ein baden-württembergisches Merkblatt zur

Rinderhaltung, aus dem eine Mindestanzahl an Weidetagen und -stunden hervorging. Außerdem waren dort strukturelle Begebenheiten, wie z. B. eine Innerortslage oder das Kreuzen einer Straße, als rechtfertigende Gründe zur Einschränkung des Weidegangs benannt. Dies wurde von der EU-Kommission kritisiert. Die EU-Kommission sieht in der EU-Öko-Verordnung eine allgemeine Weidepflicht für Pflanzenfresser angelegt, die keiner weiteren Auslegung bedarf. Im Öko-Recht seien die Ausnahmen nach Auffassung der EU-Kommission bereits abschließend enthalten.

Der Bund stand mit der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens im Austausch. In den Gesprächen zeichnete sich ab, dass neben den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (wie z. B. eine behördliche Aufstellungsanordnung) nur jahreszeitliche Bedingungen, die Witterung und der Zustand des Bodens es rechtfertigen können, dass der Weidegang temporär eingeschränkt wird. Die EU-Kommission forderte daher im Pilotverfahren von Deutschland die Vorlage eines Dokuments, aus dem ein zwischen den Ländern abgestimmtes und europarechtskonformes Vorgehen bezüglich der Weidehaltung von Rindern hervorgeht. Infolgedessen haben die Länder gemeinsam mit dem Bund das so genannte „Weidepapier“ erarbeitet und im Rahmen des Pilotverfahrens über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der EU-Kommission als Vorgabe für die künftige Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zugesandt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg war in diesen Prozess eng eingebunden. Die EU-Kommission akzeptierte das vorgelegte Papier. Daraufhin wurde das Pilotverfahren von der EU-Kommission im November 2024 eingestellt.

Ein Verfahren mit ähnlichem Inhalt und Ergebnis lief bereits 2017 auch in Österreich. In Österreich werden die Ergebnisse dieses Verfahrens seit 2022 umgesetzt. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich an dieser Umsetzung im Wesentlichen orientiert. Österreich setzt die Anforderung der EU-Kommission als Weide für alle Pflanzenfresser seit 2022 mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben um.

Aufgrund des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland musste Baden-Württemberg die bisherige rechtliche Auslegung und die Umsetzung im Bereich „Weide“ folglich anpassen. Grundlage ist seither das „Weidepapier“, das die wesentlichen Regelungen und Verpflichtungen der EU-Öko-Verordnung zum Weidezugang für Pflanzenfresser im ökologischen Landbau zusammenfasst.

III. Rechtliche Würdigung

Die EU-Öko-Basisverordnung sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, geben europaweit ein-

heitlich die Regelungen für die ökologische/biologische Produktion vor.

Die Umsetzung der EU-Öko-Rechtsvorschriften liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder.

Betriebe, die diese Regelungen nicht einhalten können oder wollen, dürfen ihre Produkte nicht mit dem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen. Die Frage der Zumutbarkeit stellt sich hier nicht, da die Teilnahme an der ökologischen/biologischen Erzeugung freiwillig ist.

Im Laufe des Pilotverfahrens wurde durch die EU-Kommission wiederholt betont, dass bei der Auslegung der Weidevorschriften im Hinblick auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften die Weidepflicht für Rinder nicht aus anderen, als den in Anhang II Teil II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der EU-Öko-Basisverordnung genannten Gründen aufgehoben werden darf, insbesondere nicht aufgrund eines strukturellen Mangels an verfügbaren oder zugänglichen Weideflächen in einem bestimmten Betrieb. Der Weidezugang darf somit nur temporär aus jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Gründen, wegen des Zustands des Bodens oder wegen behördlicher Auflagen zum Seuchenschutz eingeschränkt werden.

Die EU-Kommission hat auch deutlich gemacht, dass die Mitgliedsstaaten bzw. die Länder keine Regelungen treffen oder rechtliche Auslegungen vornehmen dürfen, die die Vorschriften der EU-Öko-Basisverordnung einschränken oder ihnen widersprechen. Die EU-Verordnung gilt direkt und unmittelbar, sie ist daher zwingend umzusetzen. Die politisch erklärten Ziele des Landes Baden-Württemberg zum Ökolandbau stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, ist demnach – auf der Grundlage der geltenden EU-Rechtsvorschriften – keine ökologische Haltung von Pflanzenfressern möglich. Den Betrieben steht diesbezüglich bei anderer Rechtsauffassung der Rechtsweg offen. Die Landbewirtschaftung kann aber ohne ökologische Wirtschaftsweise fortgeführt werden. Wenn ein Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt Lösungen findet und die Weideanforderungen umsetzen kann, ist eine ökologische Bewirtschaftung wieder möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

6. Petition 17/3719 betr. Weideverpflichtung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umsetzung des „Weidepapiers“ durch die baden-württembergische Agrarverwaltung.

Er verlangt eine Prüfung der „Zumutbarkeit der Weideverpflichtung und ihrer Auswirkung auf die kleinbäuerlichen Strukturen sowie dem damit verbundenen und beschleunigten Strukturwandel und Rückgang des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg.“

Dabei soll die Landesregierung Baden-Württembergs „ihrer Verantwortung für die Öko-Tierhalter im Land gerecht werden. Sie muss erreichen, dass Öko-Tierhaltung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt wurde, sich bewährt hat, stets öffentlich anerkannt wurde und mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, auch dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, fortgeführt werden kann“.

Der Petent verlangt außerdem, dass Ausnahmen von der Weideverpflichtung aufgrund struktureller Gegebenheiten, die der einzelne Betrieb nicht beeinflussen kann, rechtsverbindlich und belastbar möglich sein sollen und sich die Landesregierung Baden-Württembergs auf Bundes- und auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einsetzen soll, dass auch strukturelle Gründe als Ausnahmetatbestand für die Weidehaltung in die Öko-Basisverordnung (VO [EU] 2018/848) aufgenommen werden.

Folgende Argumentation findet sich in der Begründung:

- Knapp 15 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg wurden 2024 ökologisch bewirtschaftet. 2030 sollen es mindestens 30 Prozent sein. Trotz dieses erklärten Ziels habe sich die Landesregierung im Rahmen des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesregierung zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Sachen „Weidehaltungsverpflichtung für Ökobetriebe“ nicht schützend vor die vielhalten ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg gestellt.
- Es sei wissenschaftlich belegt, dass gerade ökologisch bewirtschaftete Mischbetriebe mit Ackerbau und Viehzucht eine bestechend gute CO₂-Bilanz aufweisen. Darüber hinaus können sie nachweislich den größten Humusaufbau bewirken. Die Kreislaufwirtschaft als einer der zentralen Grundgedanken des ökologischen Landbaus und gleichzeitig als gangbarer Lösungsansatz für drängende Zukunftsfragen werde mit der absolut gesetzten Weidehaltungsverpflichtung leichtfertig und wissentlich zerstört!
- Unsere Vorfahren hätten das Land hierzulande mehr als 1 000 Jahre lang bewirtschaftet und fruchtbar erhalten, ohne eine Wüste zu hinterlassen. Diese beachtliche Leistung möchten gerade die Ökobauern mit ihrer Hände Arbeit fortführen und das kulturelle Wissen darum an nachfolgende

Generationen weitergeben, um damit die Basis für weitere 1 000 Jahre zu legen.

- Die erschreckenden Zahlen aus Österreich, wo 2023 und 2024 jeweils 10 Prozent der Ökobetriebe aufgegeben hätten zeige, wohin das Weidepapier auch in Baden-Württemberg führen werde.

II. Sachverhalt

Im Januar 2021 hatte die Europäische Kommission (EU-Kommission) ein Pilotverfahren gegen Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europäische Öko-Recht eröffnet. Dabei ging es um die Auslegung der EU-Rechtsvorschriften durch die Länder, u. a. zur Auslegung der Ausnahmen von der Weidepflicht bei Wiederkäuern. Auslöser für das Verfahren war ein baden-württembergisches Merkblatt zur Rinderhaltung, aus dem eine Mindestanzahl an Weidetagen und -stunden hervorging. Außerdem waren dort strukturelle Begebenheiten, wie z. B. eine Innenortslage oder das Kreuzen einer Straße, als rechtfertigende Gründe zur Einschränkung des Weidegangs benannt. Dies wurde von der EU-Kommission kritisiert. Die EU-Kommission sieht in der EU-Öko-Verordnung eine allgemeine Weidepflicht für Pflanzenfresser angelegt, die keiner weiteren Auslegung bedarf. Im Öko-Recht seien die Ausnahmen nach Auffassung der EU-Kommission bereits abschließend enthalten.

Der Bund stand mit der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens im Austausch. In den Gesprächen zeichnete sich ab, dass neben den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (wie z. B. eine behördliche Aufstellungsanordnung) nur jahreszeitliche Bedingungen, die Witterung und der Zustand des Bodens es rechtfertigen können, dass der Weidegang temporär eingeschränkt wird. Die EU-Kommission forderte daher im Pilotverfahren von Deutschland die Vorlage eines Dokuments, aus dem ein zwischen den Ländern abgestimmtes und europarechtskonformes Vorgehen bezüglich der Weidehaltung von Rindern hervorgeht. Infolgedessen haben die Länder gemeinsam mit dem Bund das sogenannte „Weidepapier“ erarbeitet und im Rahmen des Pilotverfahrens über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der EU-Kommission als Vorgabe für die künftige Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zugesandt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg war in diesen Prozess eng eingebunden. Die EU-Kommission akzeptierte das vorgelegte Papier. Daraufhin wurde das Pilotverfahren von der EU-Kommission im November 2024 eingestellt.

Ein Verfahren mit ähnlichem Inhalt und Ergebnis lief bereits 2017 auch in Österreich. In Österreich werden die Ergebnisse dieses Verfahrens seit 2022 umgesetzt. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich an dieser Umsetzung im Wesentlichen orientiert. Österreich setzt die Anforderung der EU-Kommission als Weide für alle Pflanzenfresser seit 2022 mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben um.

Aufgrund des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland musste Baden-Württemberg die bisherige rechtliche Auslegung und die Umsetzung im Bereich „Weide“ folglich anpassen. Grundlage ist seither das „Weidepapier“, das die wesentlichen Regelungen und Verpflichtungen der EU-Öko-Verordnung zum Weidezugang für Pflanzenfresser im ökologischen Landbau zusammenfasst.

III. Rechtliche Würdigung

Die EU-Öko-Basisverordnung sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, geben europaweit einheitlich die Regelungen für die ökologische/biologische Produktion vor.

Die Umsetzung der EU-Öko-Rechtsvorschriften liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder.

Betriebe, die diese Regelungen nicht einhalten können oder wollen, dürfen ihre Produkte nicht mit dem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen. Die Frage der Zumutbarkeit stellt sich hier nicht, da die Teilnahme an der ökologischen/biologischen Erzeugung freiwillig ist.

Im Laufe des Pilotverfahrens wurde durch die EU-Kommission wiederholt betont, dass bei der Auslegung der Weidevorschriften im Hinblick auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften die Weidepflicht für Rinder nicht aus anderen, als den in Anhang II Teil II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der EU-Öko-Basisverordnung genannten Gründen aufgehoben werden darf, insbesondere nicht aufgrund eines strukturellen Mangels an verfügbaren oder zugänglichen Weideflächen in einem bestimmten Betrieb. Der Weidezugang darf somit nur temporär aus jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Gründen, wegen des Zustands des Bodens oder wegen behördlicher Auflagen zum Seuchenschutz eingeschränkt werden.

Die EU-Kommission hat auch deutlich gemacht, dass die Mitgliedsstaaten bzw. die Länder keine Regelungen treffen oder rechtliche Auslegungen vornehmen dürfen, die die Vorschriften der EU-Öko-Basisverordnung einschränken oder ihnen widersprechen. Die EU-Verordnung gilt direkt und unmittelbar, sie ist daher zwingend umzusetzen. Die politisch erklärten Ziele des Landes Baden-Württemberg zum Ökolandbau stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, ist demnach – auf der Grundlage der geltenden EU-Rechtsvorschriften – keine ökologische Haltung von Pflanzenfressern möglich. Den Betrieben steht diesbezüglich bei anderer Rechtsauffassung der Rechtsweg offen. Die Landbewirtschaftung kann aber ohne ökologische Wirtschaftsweise fortgeführt werden. Wenn ein Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt Lösungen findet und die Weideanforderungen umsetzen kann, ist eine ökologische Bewirtschaftung wieder möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter

Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

7. Petition 17/3721 betr. Weideverpflichtung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Umsetzung des „Weidepapiers“ durch die baden-württembergische Agrarverwaltung.

Sie verlangt eine Prüfung der „Zumutbarkeit der Weideverpflichtung und ihrer Auswirkung auf die kleinerbäuerlichen Strukturen sowie dem damit verbundenen und beschleunigten Strukturwandel und Rückgang des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg.“

Dabei soll die Landesregierung Baden-Württembergs „ihrer Verantwortung für die Öko-Tierhalter im Land gerecht werden. Sie muss erreichen, dass Öko-Tierhaltung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt wurde, sich bewährt hat, stets öffentlich anerkannt wurde und mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, auch dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, fortgeführt werden kann“.

Die Petentin verlangt außerdem, dass Ausnahmen von der Weideverpflichtung aufgrund struktureller Gegebenheiten, die der einzelne Betrieb nicht beeinflussen kann, rechtsverbindlich und belastbar möglich sein sollen und sich die Landesregierung Baden-Württembergs auf Bundes- und auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einsetzen soll, dass auch strukturelle Gründe als Ausnahmetatbestand für die Weidehaltung in die Öko-Basisverordnung (VO [EU] 2018/848) aufgenommen werden.

Folgende Argumentation findet sich in der Begründung:

- Knapp 15 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg wurden 2024 ökologisch bewirtschaftet. 2030 sollen es mindestens 30 Prozent sein. Trotz dieses erklärten Ziels habe sich die Landesregierung im Rahmen des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesregierung zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Sachen „Weidehaltungsverpflichtung für Ökobetriebe“ nicht schützend vor die vielzählenden ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg gestellt.
- Es sei wissenschaftlich belegt, dass gerade ökologisch bewirtschaftete Mischbetriebe mit Ackerbau und Viehzucht eine bestechend gute CO₂-Bilanz aufweisen. Darüber hinaus können sie nachweislich den größten Humusaufbau bewirken. Die

Kreislaufwirtschaft als einer der zentralen Grundgedanken des ökologischen Landbaus und gleichzeitig als gangbarer Lösungsansatz für drängende Zukunftsfragen werde mit der absolut gesetzten Weidehaltungsverpflichtung leichtfertig und wissentlich zerstört!

- Unsere Vorfahren hätten das Land hierzulande mehr als 1 000 Jahre lang bewirtschaftet und fruchtbar erhalten, ohne eine Wüste zu hinterlassen. Diese beachtliche Leistung möchten gerade die Ökobauern mit ihrer Hände Arbeit fortführen und das kulturelle Wissen darum an nachfolgende Generationen weitergeben, um damit die Basis für weitere 1 000 Jahre zu legen.
- Die erschreckenden Zahlen aus Österreich, wo 2023 und 2024 jeweils 10 Prozent der Ökobetriebe aufgegeben hätten zeigen, wohin das Weidepapier auch in Baden-Württemberg führen werde.

II. Sachverhalt

Im Januar 2021 hatte die Europäische Kommission (EU-Kommission) ein Pilotverfahren gegen Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europäische Öko-Recht eröffnet. Dabei ging es um die Auslegung der EU-Rechtsvorschriften durch die Länder, u. a. zur Auslegung der Ausnahmen von der Weidepflicht bei Wiederkäuern. Auslöser für das Verfahren war ein baden-württembergisches Merkblatt zur Rinderhaltung, aus dem eine Mindestanzahl an Weidetagen und -stunden hervorging. Außerdem waren dort strukturelle Begebenheiten, wie z. B. eine Innerortslage oder das Kreuzen einer Straße, als rechtfertigende Gründe zur Einschränkung des Weidegangs benannt. Dies wurde von der EU-Kommission kritisiert. Die EU-Kommission sieht in der EU-Öko-Verordnung eine allgemeine Weidepflicht für Pflanzenfresser angelegt, die keiner weiteren Auslegung bedarf. Im Öko-Recht seien die Ausnahmen nach Auffassung der EU-Kommission bereits abschließend enthalten.

Der Bund stand mit der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens im Austausch. In den Gesprächen zeichnete sich ab, dass neben den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (wie z. B. eine behördliche Aufstellungsanordnung) nur jahreszeitliche Bedingungen, die Witterung und der Zustand des Bodens es rechtfertigen können, dass der Weidegang temporär eingeschränkt wird. Die EU-Kommission forderte daher im Pilotverfahren von Deutschland die Vorlage eines Dokuments, aus dem ein zwischen den Ländern abgestimmtes und europarechtskonformes Vorgehen bezüglich der Weidehaltung von Rindern hervorgeht. Infolgedessen haben die Länder gemeinsam mit dem Bund das sogenannte „Weidepapier“ erarbeitet und im Rahmen des Pilotverfahrens über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der EU-Kommission als Vorgabe für die künftige Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zugesandt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg war in diesen Prozess

eng eingebunden. Die EU-Kommission akzeptierte das vorgelegte Papier. Daraufhin wurde das Pilotverfahren von der EU-Kommission im November 2024 eingestellt.

Ein Verfahren mit ähnlichem Inhalt und Ergebnis lief bereits 2017 auch in Österreich. In Österreich werden die Ergebnisse dieses Verfahrens seit 2022 umgesetzt. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich an dieser Umsetzung im Wesentlichen orientiert. Österreich setzt die Anforderung der EU-Kommission als Weide für alle Pflanzenfresser seit 2022 mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben um.

Aufgrund des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland musste Baden-Württemberg die bisherige rechtliche Auslegung und die Umsetzung im Bereich „Weide“ folglich anpassen. Grundlage ist seither das „Weidepapier“, das die wesentlichen Regelungen und Verpflichtungen der EU-Öko-Verordnung zum Weidezugang für Pflanzenfresser im ökologischen Landbau zusammenfasst.

III. Rechtliche Würdigung

Die EU-Öko-Basisverordnung sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, geben europaweit einheitlich die Regelungen für die ökologische/biologische Produktion vor.

Die Umsetzung der EU-Öko-Rechtsvorschriften liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder.

Betriebe, die diese Regelungen nicht einhalten können oder wollen, dürfen ihre Produkte nicht mit dem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen. Die Frage der Zumutbarkeit stellt sich hier nicht, da die Teilnahme an der ökologischen/biologischen Erzeugung freiwillig ist.

Im Laufe des Pilotverfahrens wurde durch die EU-Kommission wiederholt betont, dass bei der Auslegung der Weidevorschriften im Hinblick auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften die Weidepflicht für Rinder nicht aus anderen, als den in Anhang II Teil II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der EU-Öko-Basisverordnung genannten Gründen aufgehoben werden darf, insbesondere nicht aufgrund eines strukturellen Mangels an verfügbaren oder zugänglichen Weideflächen in einem bestimmten Betrieb. Der Weidezugang darf somit nur temporär aus jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Gründen, wegen des Zustands des Bodens oder wegen behördlicher Auflagen zum Seuchenschutz eingeschränkt werden.

Die EU-Kommission hat auch deutlich gemacht, dass die Mitgliedsstaaten bzw. die Länder keine Regelungen treffen oder rechtliche Auslegungen vornehmen dürfen, die die Vorschriften der EU-Öko-Basisverordnung einschränken oder ihnen widersprechen. Die EU-Verordnung gilt direkt und unmittelbar, sie ist daher zwingend umzusetzen. Die politisch erklärten Zie-

le des Landes Baden-Württemberg zum Ökolandbau stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, ist demnach – auf der Grundlage der geltenden EU-Rechtsvorschriften – keine ökologische Haltung von Pflanzenfressern möglich. Den Betrieben steht diesbezüglich bei anderer Rechtsauffassung der Rechtsweg offen. Die Landbewirtschaftung kann aber ohne ökologische Wirtschaftsweise fortgeführt werden. Wenn ein Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt Lösungen findet und die Weideanforderungen umsetzen kann, ist eine ökologische Bewirtschaftung wieder möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

8. Petition 17/3764 betr. Weideverpflichtung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umsetzung des „Weidepapiers“ durch die baden-württembergische Agrarverwaltung.

Er verlangt eine Prüfung der „Zumutbarkeit der Weideverpflichtung und ihrer Auswirkung auf die kleinbäuerlichen Strukturen sowie dem damit verbundenen und beschleunigten Strukturwandel und Rückgang des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg.“

Dabei soll die Landesregierung Baden-Württembergs „ihrer Verantwortung für die Öko-Tierhalter im Land gerecht werden. Sie muss erreichen, dass Öko-Tierhaltung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt wurde, sich bewährt hat, stets öffentlich anerkannt wurde und mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, auch dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, fortgeführt werden kann.“

Der Petent verlangt außerdem, dass Ausnahmen von der Weideverpflichtung aufgrund struktureller Gegebenheiten, die der einzelne Betrieb nicht beeinflussen kann, rechtsverbindlich und belastbar möglich sein sollen und sich die Landesregierung Baden-Württembergs auf Bundes- und auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einsetzen soll, dass auch strukturelle Gründe als Ausnahmetatbestand für die Weidehaltung in die Öko-Basisverordnung (VO [EU] 2018/848) aufgenommen werden.

Folgende Argumentation findet sich in der Begründung:

- Knapp 15 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg wurden 2024 ökologisch

bewirtschaftet. 2030 sollen es mindestens 30 Prozent sein. Trotz dieses erklärten Ziels habe sich die Landesregierung im Rahmen des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesregierung zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Sachen „Weidehaltungsverpflichtung für Ökobetriebe“ nicht schützend vor die viethaltenden ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg gestellt.

– Es sei wissenschaftlich belegt, dass gerade ökologisch bewirtschaftete Mischbetriebe mit Ackerbau und Viehzucht eine bestechend gute CO₂-Bilanz aufweisen. Darüber hinaus können sie nachweislich den größten Humusaufbau bewirken. Die Kreislaufwirtschaft als einer der zentralen Grundgedanken des ökologischen Landbaus und gleichzeitig als gangbarer Lösungsansatz für drängende Zukunftsfragen werde mit der absolut gesetzten Weidehaltungsverpflichtung leichtfertig und wissenschaftlich zerstört!

– Unsere Vorfahren hätten das Land hierzulande mehr als 1 000 Jahre lang bewirtschaftet und fruchtbar erhalten, ohne eine Wüste zu hinterlassen. Diese beachtliche Leistung möchten gerade die Ökobauern mit ihrer Hände Arbeit fortführen und das kulturelle Wissen darum an nachfolgende Generationen weitergeben, um damit die Basis für weitere 1 000 Jahre zu legen.

– Die erschreckenden Zahlen aus Österreich, wo 2023 und 2024 jeweils 10 Prozent der Ökobetriebe aufgegeben hätten zeigen, wohin das Weidepapier auch in Baden-Württemberg führen werde.

II. Sachverhalt

Im Januar 2021 hatte die Europäische Kommission (EU-Kommission) ein Pilotverfahren gegen Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europäische Öko-Recht eröffnet. Dabei ging es um die Auslegung der EU-Rechtsvorschriften durch die Länder, u. a. zur Auslegung der Ausnahmen von der Weidepflicht bei Wiederkäuern. Auslöser für das Verfahren war ein baden-württembergisches Merkblatt zur Rinderhaltung, aus dem eine Mindestanzahl an Weidetagen und -stunden hervorging. Außerdem waren dort strukturelle Begebenheiten, wie z. B. eine Innerortslage oder das Kreuzen einer Straße, als rechtfertigende Gründe zur Einschränkung des Weidegangs benannt. Dies wurde von der EU-Kommission kritisiert. Die EU-Kommission sieht in der EU-Öko-Verordnung eine allgemeine Weidepflicht für Pflanzenfresser angelegt, die keiner weiteren Auslegung bedarf. Im Öko-Recht seien die Ausnahmen nach Auffassung der EU-Kommission bereits abschließend enthalten.

Der Bund stand mit der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens im Austausch. In den Gesprächen zeichnete sich ab, dass neben den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (wie z. B. eine behördliche Aufstellungsanordnung) nur jahreszeitliche Bedingungen, die Witterung und der Zustand des Bodens es rechtfertigen können,

dass der Weidegang temporär eingeschränkt wird. Die EU-Kommission forderte daher im Pilotverfahren von Deutschland die Vorlage eines Dokuments, aus dem ein zwischen den Ländern abgestimmtes und europarechtskonformes Vorgehen bezüglich der Weidehaltung von Rindern hervorgeht. Infolgedessen haben die Länder gemeinsam mit dem Bund das so genannte „Weidepapier“ erarbeitet und im Rahmen des Pilotverfahrens über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der EU-Kommission als Vorgabe für die künftige Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zugesandt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg war in diesen Prozess eng eingebunden. Die EU-Kommission akzeptierte das vorgelegte Papier. Daraufhin wurde das Pilotverfahren von der EU-Kommission im November 2024 eingestellt.

Ein Verfahren mit ähnlichem Inhalt und Ergebnis lief bereits 2017 auch in Österreich. In Österreich werden die Ergebnisse dieses Verfahrens seit 2022 umgesetzt. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich an dieser Umsetzung im Wesentlichen orientiert. Österreich setzt die Anforderung der EU-Kommission als Weide für alle Pflanzenfresser seit 2022 mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben um.

Aufgrund des Pilotverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland musste Baden-Württemberg die bisherige rechtliche Auslegung und die Umsetzung im Bereich „Weide“ folglich anpassen. Grundlage ist seither das „Weidepapier“, das die wesentlichen Regelungen und Verpflichtungen der EU-Öko-Verordnung zum Weidezugang für Pflanzenfresser im ökologischen Landbau zusammenfasst.

III. Rechtliche Würdigung

Die EU-Öko-Basisverordnung sowie die zugehörigen Durchführungsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020, geben europaweit einheitlich die Regelungen für die ökologische/biologische Produktion vor.

Die Umsetzung der EU-Öko-Rechtsvorschriften liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder.

Betriebe, die diese Regelungen nicht einhalten können oder wollen, dürfen ihre Produkte nicht mit dem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen. Die Frage der Zumutbarkeit stellt sich hier nicht, da die Teilnahme an der ökologischen/biologischen Erzeugung freiwillig ist.

Im Laufe des Pilotverfahrens wurde durch die EU-Kommission wiederholt betont, dass bei der Auslegung der Weidevorschriften im Hinblick auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften die Weidepflicht für Rinder nicht aus anderen, als den in Anhang II Teil II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der EU-Öko-Basisverordnung genannten Gründen aufgehoben werden darf, insbesondere nicht aufgrund eines strukturellen Mangels an verfügbaren oder zugänglichen Weideflächen in einem bestimmten Betrieb. Der Wei-

dezugang darf somit nur temporär aus jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Gründen, wegen des Zustands des Bodens oder wegen behördlicher Auflagen zum Seuchenschutz eingeschränkt werden.

Die EU-Kommission hat auch deutlich gemacht, dass die Mitgliedsstaaten bzw. die Länder keine Regelungen treffen oder rechtliche Auslegungen vornehmen dürfen, die die Vorschriften der EU-Öko-Basisverordnung einschränken oder ihnen widersprechen. Die EU-Verordnung gilt direkt und unmittelbar, sie ist daher zwingend umzusetzen. Die politisch erklärten Ziele des Landes Baden-Württemberg zum Ökolandbau stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Dort, wo keine Weidehaltung möglich ist, ist demnach – auf der Grundlage der geltenden EU-Rechtsvorschriften – keine ökologische Haltung von Pflanzenfressern möglich. Den Betrieben steht diesbezüglich bei anderer Rechtsauffassung der Rechtsweg offen. Die Landbewirtschaftung kann aber ohne ökologische Wirtschaftsweise fortgeführt werden. Wenn ein Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt Lösungen findet und die Weideanforderungen umsetzen kann, ist eine ökologische Bewirtschaftung wieder möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

9. Petition 17/3277 betr. Beschwerde über die Polizei

1. Gegenstand der Petition

Soweit die Petition nachvollzogen werden kann, wendet sich der Petent mit seiner Petition gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts im Zusammenhang mit der Sachbehandlung einer von ihm erhobenen „Revision“ in einem zivilgerichtlichen Verfahren. Er wirft den handelnden Richterinnen und Richtern Rechtsbeugung vor. Zudem wirft der Petent dem Polizeipräsidium Untätigkeit hinsichtlich einer Strafanzeige im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung vor.

2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

2.1 Vorbringen des Petenten

In seinem Petitionsschreiben wirft der Petent gegenüber dem Petitionsausschuss die Frage auf, wann er in der Angelegenheit, die Gegenstand der Petition

17/2280 gewesen ist, Anzeige wegen Rechtsbeugung und Befangenheit erstatten könne. Der Petent erinnere sich daran, versucht zu haben, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Polizei habe eine Aufnahme der Anzeige jedoch abgelehnt. Mehrmals machte der Petent geltend, dass die Polizei ihn in dieser Sache noch nicht angehört habe.

Im Rahmen seines Vorbringens zur Petition 17/2280 schilderte der Petent, dass dieser von seinen ehemaligen Schwiegereltern einen Betrag von 50 000 Euro geliehen habe. Nach dem Scheitern seiner Ehe hätten diese den Betrag zurückgefordert. Da der Petent den Betrag nicht habe zurückzahlen können, hätten sie ihn auf Zahlung eines Verzugsschadens verklagt. Durch das Amtsgerichtsei der Petent schließlich rechtskräftig zur Zahlung des Verzugsschadens verurteilt worden. In seinem Petitionsschreiben kündigte der Petent an, dass er diesen jedoch nicht bezahlen werde. Daher müsse wohl eine Gerichtsvollzieherin beauftragt werden, um das Geld einzutreiben oder eine Vermögensauskunft einzufordern, um seine Konten zu pfänden.

Mittlerweile sei das Konto des Petenten gepfändet und eine Eintragung ins Schuldnerregister vorgenommen worden. Aufgrund dieser Fehlentscheidung könne der Petent sich persönlich und privat nicht weiterentwickeln. Daraus folge, dass der Petent weniger Steuern bezahlen könne. Weitere Expansionspläne habe er „auf Eis gelegt“.

2.2 Sachverhalt

2.2.1 Zivilgerichtliches Verfahren

Der Petent wurde von den Eltern seiner geschiedenen Ehefrau vor dem Amtsgericht wegen der behaupteten verspäteten Rückzahlung einer Darlehensforderung auf Zahlung von Verzugszinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 2 865,92 Euro nebst Prozesszinsen in Anspruch genommen und antragsgemäß vom Amtsgericht verurteilt.

Mit persönlichem Schreiben vom 14. November 2022 beantragte der Petent die „Revision“ gegen das Urteil. Das Amtsgericht wies den Petenten am 16. November 2022 unter Bezugnahme auf die Rechtsmittelbelehrung darauf hin, dass eine Revision gegen das Urteil nicht möglich sei. Vielmehr sei beim Landgericht fristgerecht Berufung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzulegen. Die Akten wurden anschließend unter Bezugnahme auf die eingelegte „evtl. Berufung“ dem Landgericht vorgelegt.

Die Berufungskammer des Landgerichts wies den Petenten in der Folge darauf hin, dass die Revision als Berufung ausgelegt werde. Eine solche könne jedoch in zulässiger Weise nur durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingelegt werden. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 erklärte der Petent, dass ihm bewusst sei, dass er eine mit Anwaltsschriftsatz einzuhaltende Berufungsfrist zum 9. Dezember 2022 habe verstreichen lassen. Nach dem Hinweis des Amtsgerichts habe er das Urteil „geschluckt“ und ziehe seine Berufung zurück. Das Landgericht erklärte ihn daraufhin mit Beschluss vom

23. Dezember 2023 des eingelegten Rechtsmittels der Berufung gemäß § 516 Absatz 3 ZPO für verlustig. Zugleich wurden dem Petenten die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Gegen die Entscheidung zur Kostentragung wandte der Petent wiederum ein, keine Berufung eingelegt zu haben. Nach einer Hinweisverfügung des Landgerichts, mit welcher dem Petenten das gerichtliche Vorgehen nochmals erläutert wurde, legte dieser ausdrücklich Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ein. Mit Nichtabhilfebeschluss des Landgerichts vom 11. Januar 2023 wurden die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Oberlandesgericht wies den Petenten darauf hin, dass gegen den Beschluss des Landgerichts allenfalls die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft sei, die aber hierfür durch das Landgericht hätte zugelassen werden müssen. Nach Rückkunft der Akten vom Oberlandesgericht legte das Landgericht die Akten sodann auf ausdrücklichen Wunsch des Petenten dem Bundesgerichtshof zur abschließenden Entscheidung vor. Der Bundesgerichtshof verwarf die Rechtsbeschwerde nach wiederholtem Hinweis auf deren Unzulässigkeit durch Beschluss vom 14. Oktober 2024 als unzulässig.

Die parallel durch den Petenten erhobene Erinnerung gegen den Ansatz der Kosten für das Berufungsverfahren war ebenfalls erfolglos. Entsprechendes gilt für die durch den Petenten erhobenen sofortigen Beschwerden gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Amtsgerichts, mit denen die weiteren Kosten der ersten und zweiten Instanz festgesetzt wurden. Das Landgericht wies diese am 18. Februar 2025 zurück. Mit Verfügung vom 24. Februar 2025 forderte zuletzt der Bundesgerichtshof wegen des Eingangs einer Rechtsmittelschrift die Akten eines der Beschwerdeverfahren an.

2.2.2 Ermittlungsverfahren

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, er erinnere sich daran, versucht zu haben, Anzeige bei der Polizei zu erstatten, teilte das Polizeipräsidium mit, dass keine entsprechenden Unterlagen bzw. Dokumentationen aufgefunden werden konnten. Aufgrund des Vorbringens des Petenten leitete das Polizeipräsidium jedoch ein Ermittlungsverfahren ein. Dieses wurde mit Verfügung vom 13. Januar 2025 gemäß §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 2 StPO aufgrund des Fehlens von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung eingestellt.

2.3 Rechtliche Würdigung

2.3.1 Zivilrechtliches Verfahren

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen der Gerichte können nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden. Eine in-

haltliche Überprüfung gerichtlicher Verfahren und die Aufhebung oder nachträgliche Abänderung gerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

2.3.2 Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungen im Rahmen der Strafanzeige des Petenten wurden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls objektiv und umfassend geführt und der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die das Verfahren gem. §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 2 StPO eingestellt hat.

Nach dem Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Polizei ist grundsätzlich verpflichtet, Strafanzeichen entgegenzunehmen und an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Trotz intensiver Recherchen, die auf Veranlassung des Polizeipräsidiums in dessen Zuständigkeitsbereich durchgeführt wurden, konnten im vorliegenden Fall keine Unterlagen bzw. Dokumentationen hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen beabsichtigten Anzeigenerstattung im Jahr 2023 aufgefunden werden. Sofort nach Bekanntwerden des Sachverhalts durch das Petitionsschreiben am 2. Oktober 2024 traf das Polizeipräsidium jedoch Maßnahmen, um den Sachverhalt aufzuklären und leitete ein Ermittlungsverfahren ein.

Die Staatsanwaltschaft beurteilt, ob die ihr bekannten Tatsachen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bieten bzw. einen hinreichenden Tatverdacht begründen. In ihrer Funktion als Herrin des Ermittlungsverfahrens nahm die Staatsanwaltschaft eine rechtliche Bewertung vor und stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind. Insbesondere erfordert der Tatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB eine vorsätzliche und grob rechtswidrige Entscheidung eines Richters, die zu einer schwerwiegenden Verfälschung der Rechtsprechung führt. Ein solcher Nachweis konnte nach den Ermittlungen laut Begründung der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 13. Januar 2025 nicht erbracht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

10. Petition 17/3837 betr. Schulwesen, Projekt Demokratiebudget

Der Petent bittet, sich dafür einzusetzen, dass sowohl privaten wie auch beruflichen Schulen der Zugang zum sogenannten Demokratiebudget eröffnet wird. Angesichts der akuten Gefährdungslage, in der sich

Demokratien derzeit befänden, sei es notwendig, allen Schulen, unabhängig von deren Trägerschaft, Mittel zur Stärkung der Demokratiebildung und der Erziehung zum mündigen Bürger an die Hand zu geben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Vermittlung demokratischer Grundhaltungen und Prinzipien und die frühzeitige Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen spielt eine zentrale Rolle für das gedeihliche Miteinander und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Das Demokratiebudget, das von den öffentlichen Schulen beantragt werden kann, hat zum Ziel, die Demokratiebildung im außerunterrichtlichen Bereich zu stärken. Mögliche Formate sind u. a. Seminare, Veranstaltungen, Planspiele/Simulationen, Projekttage, Workshops, Einzelprojekte, lokale Schülerkonferenzen, Schülerversammlungen oder die Einbeziehung externer Referenten bzw. Kooperationspartner.

Das Demokratiebudget richtet sich ausschließlich an öffentliche Schulen. Es steht den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen seit Januar 2025, den öffentlichen beruflichen Schulen seit März 2025 zur Verfügung.

Bei der Ausgestaltung des Förderprogramms ist das Kultusministerium an die im Staatshaushaltspol vom Haushaltsgesetzgeber veranschlagten Mittel gebunden. Aufgrund begrenzter Ressourcen ist derzeit auch keine flächendeckende Versorgung aller öffentlichen Schulen mit dem Programm möglich. Vor dem Hintergrund begrenzter Haushaltssmittel wurde von einer Einbeziehung der Privatschulen abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der öffentlichen beruflichen Schulen für erledigt erklärt. Hinsichtlich einer Einbeziehung der Privatschulen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

11. Petition 17/4099 betr. Anrechnungsbescheid des LBV u. a.

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Anrechnung seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf seine Beamtenversorgung nach § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), soweit die gesetzliche Rente auf seine Zeit als Dienstanfänger entfällt.

Außerdem wendet er sich gegen die Berücksichtigung des Versorgungsabschlages bei der Berechnung der Höchstgrenze im Rahmen der Rentenanrechnung nach § 108 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW. Schwerbehinderten Personen sollen die aufgrund des Versor-

gungsabschlages entstehenden Abzüge durch den Bezug einer gesetzlichen Rente ausgleichen dürfen.

1. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der im Februar 1959 geborene Petent ist Ruhestandsbeamter des Landes Baden-Württemberg. Er wurde mit Wirkung zum 1. November 2019 im Alter von 60 Jahren und acht Monaten auf eigenen Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt.

Er erhält seither – unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 v. H. sowie eines Versorgungsabschlages von 10,80 v. H. – Versorgungsbezüge. Bei der Festsetzung seiner ruhegehaltfähigen Dienstzeit wurde die Zeit seines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Dienstanfänger vom 1. August 1975 (der Petent spricht vom 1. Juli 1975) bis zum 31. Juli 1976 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Daneben bezieht der Petent seit dem 1. Mai 2025 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die oben genannte Zeit des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Dienstanfänger vom 1. August 1975 bis zum 31. Juli 1976 wurde ausweislich des Rentenbescheides bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die gesetzliche Rente des Petenten wird auf seine Beamtenversorgungsbezüge angerechnet. Hierdurch kommt es zu einer monatlichen Kürzung seines Ruhegehalts in Höhe von zuletzt 145,18 Euro.

b) Rechtliche Würdigung

Grundlegendes zur Rentenberechnung:

Nach § 108 LBeamtVGBW werden beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Diese Höchstgrenze ist ein individuell zu bestimmender Maximalbetrag der Altersversorgung einer verbeamteten Person. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der die Höchstgrenze jeweils übersteigende Teil der Versorgungsbezüge.

Durch die Anrechnung einer Rente auf die Beamtenversorgung soll eine Besserstellung von Personen mit Beamtenversorgungs- und zusätzlichem Rentenanspruch verhindert werden gegenüber Personen, welche ihr Berufsleben ausschließlich im Beamtenverhältnis verbracht und daher nur Anspruch auf Beamtenversorgungsbezüge haben. Die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente darf deshalb die Höchstgrenze (Höchstruhegehalt in Höhe von 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abzüglich eines etwaigen Versorgungsabschlages) nicht übersteigen. Ein Überschreiten der Höchstgrenze führt damit – wie beim Petenten – zu einer monatlichen Kürzung der Versorgungsbezüge. Die Rentenleistung kommt jedoch ungeteilt zur Auszahlung. In diesem Fall entspricht die Gesamtversorgung aus

Versorgungsbezügen und Rente damit dem jeweiligen Höchstruhegehalt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 30. September 1987 und seinem Nichtannahmebeschluss vom 16. März 2009 die Verfassungsmäßigkeit der Rentenberechnung bejaht. Danach verstößt die Anrechnung einer Rente auf die Versorgungsbezüge nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz (GG). Der Rentenanspruch, der grundsätzlich den Schutz des Artikels 14 GG genießt, wird durch die Anrechnung weder in seinem Bestand noch in seiner Höhe entwertet oder sonst wie berührt. Die Rente wird weiterhin ungeteilt gezahlt.

Die Rentenberechnung steht darüber hinaus nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenstums aus Artikel 33 Absatz 5 GG in Einklang. Im Rahmen des Artikel 33 Absatz 5 GG verbleibt dem Gesetzgeber ein weiterer Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamtinnen und Beamten regeln und anpassen kann. Der Dienstherr kann sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens von der ihm obliegenden Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er die versorgungsberechtigte Person auf Einkünfte aus anderen öffentlichen Kassen verweist, sofern diese nach ihrer Zielrichtung ebenfalls der Existenzsicherung der versorgungsberechtigten Person und ihrer Familie dienen. Dies ist bei einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall.

Rentenberechnung auf die Beamtenversorgung des Petenten, soweit die gesetzliche Rente auf seine Zeit als Dienstanfänger entfällt:

Bei der Zeit seines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Dienstanfänger vom 1. August 1975 bis zum 31. Juli 1976 handelt es sich um keine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne der maßgeblichen Vorschriften des LBeamtVGBW. Dieser Zeitraum wurde daher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt. Für die Rentenberechnung auf die Versorgungsbezüge ist es jedoch unerheblich, ob die Rentenleistung auf Beiträgen beruht, die aufgrund einer vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit liegenden Erwerbstätigkeit entrichtet wurden. Es ist ebenfalls unerheblich, ob die der Rente zugrundeliegenden Zeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge berücksichtigt wurden. Im Übrigen liegt der Berechnung der Beamtenversorgung des Petenten bereits der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. zugrunde. Würde die auf nicht ruhegehaltfähigen Zeiten basierende gesetzliche Rente nicht auf die Beamtenversorgung angerechnet, würde dies zu einer Besserstellung von verbeamteten Personen mit Ruhegehalts- und Rentenanspruch.

Berücksichtigung des Versorgungsabschlages bei der Berechnung der Höchstgrenze im Rahmen der Rentenberechnung:

§ 108 Absatz 2 LBeamtVGBW regelt, dass bei einer Zurruhesetzung auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung der Versorgungsabschlag nach

§ 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVGBW bei der Berechnung der Höchstgrenze im Rahmen der Rentenanrechnung zu berücksichtigen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Der Petent ist mit einem Alter von 60 Jahren und acht Monaten zum 1. November 2019 vorzeitig auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt worden. Seine Versorgungsbezüge sind daher nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVGBW i. V. m. § 100 Absatz 2 Nummer 2 LBeamtVGBW um insgesamt 10,8 v. H. zu mindern. Entsprechendes gilt somit für die Höchstgrenze im Rahmen der Rentenanrechnung.

Die gewünschte Anpassung würde dazu führen, dass bestimmte Personen bessergestellt werden. Dabei handelt es sich um schwerbehinderte Personen, die auf eigenen Antrag vorzeitig in den Ruhestand treten und sowohl Ruhegehalt als auch Rente erhalten. Sie wären gegenüber schwerbehinderten Personen mit ausschließlich einem Ruhegehaltsanspruch im Vorteil, sofern der Versorgungsabschlag entsprechend unberücksichtigt bliebe. Diese Anpassung würde zudem im Ergebnis den vom Gesetzgeber aufgrund einer vorzeitigen Zurrüheesetzung gewollten Versorgungsabschlag für vorzeitig auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzten Personen rückgängig machen.

Die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente entspricht vorliegend auch den höchstmöglichen Versorgungsbezügen, welche eine schwerbehinderte Person erhalten kann, wenn sie ihre gesamte berufliche Tätigkeit im Beamtenverhältnis verbracht hat und entsprechend vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Die Anrechnung der Rente entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

12. Petition 17/4186 betr. Wiederaufnahme langlaufender Zugverbindungen

Der Petent fordert die unverzügliche Wiederaufnahme langlaufender Fernverkehrslinien, die er durch die Einstellung des Interregio als verloren ansieht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Generell werden langlaufende Fernverkehrslinien begrüßt, um auch den internationalen Fernverkehr innerhalb Europas zu stärken, auch wenn diese aufgrund ihres langen Laufweges und der damit verbundenen Verspätungsanfälligkeit durchaus negative Auswirkungen auf die Betriebsqualität im Netz haben können. Langlaufende Linien liegen jedoch nicht in der Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württem-

berg, welches ausschließlich Linien innerhalb des Bundeslandes oder zu Zielen in angrenzenden Regionen benachbarter Bundesländer bzw. Regionen anderer Staaten finanziert. Das Land bekommt vom Bund auch nur hierfür finanzielle Mittel, die sog. Regionalisierungsmittel. Die Sicherstellung langlaufender Linien des Fernverkehrs ist nach dem Grundgesetz Aufgabe des Bundes. Nach dem seit der Bahnreform 1994 vom Bund etablierten Regime sind in Deutschland ausschließlich die eigenwirtschaftlich tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, wie beispielsweise die DB Fernverkehr AG zuständig.

Im Rahmen des Projekts „Deutschlandtakt“ des Bundes gibt es zudem die Möglichkeit, deutschlandweite Verkehre als Fern- oder Regionalverkehr in die Planungen aufzunehmen. Diese können dann bei Bedarf und in Abstimmungen mit den Nachbarstaaten auch als grenzüberschreitende Linien ausgestaltet werden.

Des Weiteren bezieht sich die Petition bei konkreten Nennungen größtenteils auf Linien, die nicht in Baden-Württemberg liegen und damit nicht in der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg. Gleichzeitig werden technische Lösungen (Lok-Wagenzüge) vorgeschlagen, die aber schlussendlich keinen direkten Zusammenhang mit dem Erreichen der verkehrlichen Bedürfnisse haben.

Dem Petenten wird daher empfohlen, sich mit seinem Anliegen an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/4188 betr. Einleitung von Ermittlungsverfahren, Fahrerlaubnisangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Soweit die Petition nachvollzogen werden kann, wendet sich der Petent gegen eine aus seiner Sicht systematische Behinderung seines Fahrerlaubnisverfahrens durch einen Polizeiposten unter Beteiligung eines Polizeipräsidiums.

Der Petent gibt an, er werde „trotz fehlender strafrechtlicher Substanz“ seitens des Polizeipostens durch die „systematische und rechtsmissbräuchliche Einleitung von Ermittlungsverfahren“ gegen ihn am Erwerb einer Fahrerlaubnis gehindert. Die Ermittlungsverfahren würden erkennbar nicht auf konkreten Beweisen, sondern auf konstruierten Verdachtslagen beruhen. Die Ermittlungen würden regelmäßig in zeitlichem Zusammenhang mit prüfungsrelevanten Etappen seines Fahrerlaubnisverfahrens erfolgen. Die Verfahren blieben sodann jeweils ohne Anklage, würden frühzeitig eingestellt oder führten zu keinerlei belastbaren Maßnahmen. Dennoch würden diese wiederholt

zum Anlass genommen, den Petenten behördlich zu diskreditieren und seinen Zugang zur Fahrerlaubnis zu blockieren. Der Petent äußert den Verdacht, dass die Maßnahmen des Polizeipostens koordiniert und gedeckt würden, insbesondere durch das übergeordnete Polizeipräsidium, das entweder seiner Dienstaufsichtspflicht nicht nachkomme oder selbst involviert sei. Zudem werde der Petent, wenn er mit dem Fahrrad unterwegs sei, ohne Grund angehalten, um seine Papiere zu kontrollieren. Auch ergingen Urteile gegen den Petenten, ohne dass man ihn „über den Fall informiert“ habe. Akteneinsicht würde der Petent nicht erhalten. Das Polizeipräsidium setze seinen Namen in Zusammenhang mit Ermittlungen, bei denen es um gefährliche Körperverletzung mit Stichwunden gehe. Die Staatsanwaltschaft habe dem Petenten diesbezüglich einen „Deal“ angeboten.

Insgesamt wirft der Petent der Polizei vor, ihn willkürlich ohne objektive Beweismittel zu verdächtigen, behördliche Ermittlungsinstrumente zur gezielten Schädigung seiner Person zu missbrauchen, wiederholt Ermittlungsverfahren mit identischem oder unhaltbarem Inhalt einzuleiten sowie bewusst seine Grundrechte zu behindern und damit Amtsanmaßung zu begehen. Er fordert in diesem Zusammenhang die sofortige Überprüfung sämtlicher gegen ihn geführten Ermittlungen durch eine unabhängige Instanz außerhalb des Polizeipräsidiums, eine Prüfung möglicher disziplinarrechtlicher Konsequenzen gegen die verantwortlichen Beamten, die Veranlassung struktureller Maßnahmen gegen willkürliche Ermittlungsinstrumente im Kontext des Fahrerlaubnisverfahrens und eine offizielle Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu den Vorgängen.

II. Sachverhalt

Dem Petenten wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde am 4. Mai 2021 die Fahrerlaubnis entzogen. Der Petent hatte zuvor unter Cannabiseinfluss am Straßenverkehr teilgenommen. Das von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnete medizinisch-psychologische Gutachten hatte der Petent nicht beigebracht.

Im Januar 2025 beantragte der Petent bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis. Im Rahmen der Bearbeitung fragte die Fahrerlaubnisbehörde die Eintragungen aus dem Fahreignungsregister ab. Zudem richtete diese eine Anfrage an die Datenauskunftsstation der Polizei und erhielt Informationen über aktuell laufende Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Fahreignung.

Seit Juli 2024 bearbeitete der Polizeiposten insgesamt vier Ermittlungsverfahren, in welchen der Petent jeweils als Beschuldigter geführt wird. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung und Beleidigung im öffentlichen Straßenverkehr sowie drei Ermittlungsverfahren wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Das Verfahren wegen Bedrohung und Beleidigung wurde im Juli 2024 über die Onlinewache der Polizei

Baden-Württemberg zur Anzeige gebracht und dem Polizeiposten nach dem Tatortprinzip zur Bearbeitung zugewiesen. In dem Verfahren wurde nach Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft durch Einsichtnahme in das Fahreignungsregister festgestellt, dass der Petent als Fahrzeugführer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war. Er wurde daraufhin auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft nachträglich auch zum Tatvorwurf des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angehört, wobei er über einen Anwalt mitteilen ließ, keine Angaben zum Vorwurf zu machen. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft am 2. Juli 2025 beim Amtsgericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls über eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen. Aufgrund fristgerechten Einspruchs des anwaltlich vertretenen Petenten hat das Amtsgericht einen Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung auf den 14. Oktober 2025 anberaumt.

Ein noch bei der Staatsanwaltschaft anhängiges Ermittlungsverfahren betrifft zwei weitere Fälle des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch den Petenten. Der erste Tatvorwurf wurde am 17. Dezember 2024 im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung festgestellt. Den zweiten Tatvorwurf am 29. April 2025 hat ein Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes beobachtet. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Verfahrenseinstellung, wie durch den Petenten angegeben, erfolgte somit in keinem der genannten Verfahren.

Dem Petenten wurde in allen Verfahren vor Abschluss der Ermittlungen die Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Petenten und dem Polizeiposten bestand zu keiner Zeit, da sich der Petent anwaltlich vertreten ließ und von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. In dem von der Staatsanwaltschaft bereits mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossenen Ermittlungsverfahren beantragte der Verteidiger des Petenten mit an den Polizeiposten gerichteten Schreiben vom 11. Juli 2024 sowie vom 31. März 2025 Akteneinsicht. Die Schreiben wurden der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Von dort erhielt der Verteidiger des Petenten am 10. März 2025 sowie am 28. Mai 2025 Akteneinsicht. In dem weiteren bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren finden sich keine Akteneinsichtsgesuche in der Akte.

Das Vorbringen des Petenten, er sei als Fahrradfahrer kontrolliert und ihm sei von der Staatsanwaltschaft ein „Deal“ vorgeschlagen worden, kann in den bei der Staatsanwaltschaft bekannten Akten nicht nachvollzogen werden. Auch der Polizei liegen in diesem Zusammenhang keine Informationen vor.

Am 11. Juli 2025 ordnete die Fahrerlaubnisbehörde gegenüber dem Petenten die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens an. Dies erfolgte, da der Petent im Rahmen des Verfahrens zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis angab, inzwischen medizinisches Cannabis zu konsumieren. Grund für die Behandlung mit medizinischem Cannabis sind laut vorliegenden ärztlichen Verschreibungen chronische Gelenkschmerzen und Schlafstörungen. Die Anordnung erfolgte dabei un-

geachtet der Mitteilung der Polizei zum Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Durch das ärztliche Gutachten soll geklärt werden, ob der Petent das medizinische Cannabis als Medikament bestimmungsgemäß einnimmt, keine missbräuchliche Einnahme vorliegt, der Petent krankheitseinsichtig ist und sich therapiegetreu verhält. Ebenfalls soll bei bestimmungsgemäßer Einnahme geprüft werden, ob der Petent trotz der Dauerbehandlung mit Medikamenten in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen.

Da der Petent bislang nicht mitgeteilt hat, bei welcher Begutachtungsstelle für Fahreignung er die Untersuchung vornehmen lassen möchte, konnte diese bisher nicht erfolgen.

Über die genannten Ermittlungsverfahren hinaus sind dem Polizeipräsidium derzeit keine weiteren Verfahren bekannt. Ebenso ist keine durch polizeiliche Einsatzkräfte durchgeführte Kontrolle des Petenten dokumentiert, weshalb hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

III. Rechtliche Würdigung

Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten gemäß § 20 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Vorschriften für die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis entsprechend. Der Petent muss unter anderem geeignet sein, um Kraftfahrzeuge führen zu dürfen. Die Eignung ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Geeignet ist gemäß § 2 Absatz 4 StVG und § 11 ff. FeV, wer die erforderlichen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht wiederholt oder erheblich gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Die körperliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn ein Mangel oder eine Erkrankung nach den Anlagen 4 oder 5 FeV vorliegt.

Die Behörde muss nach § 22 Absatz 2 FeV ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung bestehen. Hierzu holt die Fahrerlaubnisbehörde Informationen aus dem Fahreignungsregister ein und erkundigt sich die Behörde nach möglichen laufenden polizeilichen Ermittlungen oder Sachverhalten, die im Zusammenhang mit der Fahreignung stehen. Die Fahrerlaubnisbehörde bildet sich hierdurch ein Gesamtbild im Zusammenhang mit der Fahreignung, um dann prüfen zu können, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Überprüfung der Fahreignung ergriffen werden. Die Einholung der Informationen sowie die sich gegebenenfalls anschließende Einsichtnahme in Straf- bzw. Verfahrensakten nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Eine bewusste Verzögerung des Neuerteilungsverfahrens des Petenten ist nicht erfolgt.

Auf Basis der vorliegenden Informationen bestehen im Falle des Petenten Bedenken an der Fahreignung im Zusammenhang mit der Einnahme von medizinischem Cannabis (Dauerbehandlung mit Arzneimitteln) gemäß Nummer 9.6 Anlage 4 FeV. Im Falle der Einnahme von Arzneimitteln ordnet die Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches Gutachten nach § 11

Absatz 2 FeV an. Mit diesem Gutachten soll geklärt werden, ob bereits die zugrundliegende Erkrankung Auswirkungen auf die Fahreignung hat bzw. diese ausschließt. Zudem soll im Gutachten geklärt werden, ob die Einnahme von Cannabis als Medikament bestimmungsgemäß erfolgt oder gegebenenfalls eine übermäßige Einnahme vorliegt bzw. ein Beikonsum von nicht medizinischem Cannabis besteht. Ebenso ist im ärztlichen Gutachten zu klären, ob die betroffene Person bezüglich der erforderlichen Behandlung der Erkrankung einsichtig ist und sich therapiegetreu verhält. Wird die Fahreignung aus medizinischen Gründen bejaht, so ist im Falle einer Dauermedikation zu prüfen, ob trotz dieser dauerhaften Einnahme von Medikamenten eine ausreichende Leistungsfähigkeit besteht. Die Anordnung erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 FeV.

Die von der Fahrerlaubnisbehörde getroffenen Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Fahrerlaubnisrechts. Die Einholung der Informationen aus dem Fahreignungsregister und bei der Polizei sind rechtmäßig erfolgt. Die Informationen wurden durch die Fahrerlaubnisbehörde geprüft und in die getroffene Entscheidung der Behörde einbezogen.

Anhaltspunkte für ein wie auch immer geartetes willkürliches oder rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden sind ebenfalls nicht erkennbar.

Gemäß § 163 StPO sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes dazu verpflichtet, Straftaten zu erforschen und ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Gemäß § 2 Absatz 12 StVG ist die Polizei dazu verpflichtet, den Fahrerlaubnisbehörden solche Informationen über Tatsachen zu übermitteln, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Aggressionsdelikte im öffentlichen Straßenverkehr sowie das Fahren ohne Fahrerlaubnis begründen eine solche Informationspflicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 17/4078 betr. Vergabe der Arbeiten zur Errichtung eines Parkplatzes, Kommunalaufsicht

1. Gegenstand der Petition

Der Petent nimmt Bezug auf die von ihm eingebrachte, bereits abgeschlossene Petition 17/2393. Darin hatte sich der Petent gegen die Vergabe eines Bauauftrags durch die Stadt und die kommunalaufsichts-

rechtliche Überprüfung dieser Vergabe durch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gewandt. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung durch das Landratsamt hinsichtlich der Vorgehensweise und der Prüfungstiefe rechtlich nicht zu beanstanden ist, allerdings hinsichtlich des Ergebnisses hinsichtlich teilweise rechtlich zu beanstanden. Auf die Landtagsentscheidung DS 17/7898, lfd. Nummer 13 wird verwiesen.

Der Petent begeht nun in der vorliegenden Petition zum einen, dass der Landrat die geäußerte rechtliche Würdigung zur Kenntnis nimmt und anerkennt. Zum anderen verlangt der Petent, dass der Landrat eine vom Petenten nach Abschluss der Petition 17/2393 gegen die für die besagte kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung zuständige Sachbearbeiterin des Landratsamts erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde – vor dem Hintergrund der rechtlichen Würdigung des Petitionsausschusses zur Petition 17/2393 – bearbeitet.

Der Petent hat die einschlägige Dienstaufsichtsbeschwerde nach Abschluss der Petition 17/2393 mit Schreiben an das Landratsamt vom 18. März 2025 erhoben. Er führte darin an, dass die Sachbearbeiterin die kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung der Vergabe durch die Stadt aufgrund ihrer Arbeitsweise nicht sachgemäß durchgeführt habe. Mit Schreiben vom 11. April 2025 wies der Landrat die Beschwerde zurück. Er gab an, dass nach Prüfung des Sachverhalts kein Fehlverhalten oder eine Dienstpflichtverletzung der Sachbearbeiterin bei der kommunalaufsichtsrechtlichen Überprüfung der Vergabe der Stadt vorliege und somit keine Maßnahmen zu ergreifen seien. Dabei verwies er auch auf die Feststellung in der rechtlichen Würdigung nach der die kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung durch das Landratsamt hinsichtlich der Vorgehensweise und der Prüfungstiefe rechtlich nicht zu beanstanden ist. Auf die Feststellung in der rechtlichen Würdigung, dass die kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung durch das Landratsamt hinsichtlich des Ergebnisses hinsichtlich teilweise rechtlich zu beanstanden ist, ging der Landrat nicht vollumfänglich ein; dies bemängelt der Petent.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Kenntnisnahme und Anerkenntnis der rechtlichen Würdigung des Petitionsausschusses

Das Verhalten des Landrats in Bezug auf die abgeschlossene Petition 17/2393 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Landrat die in der Landtagsentscheidung des Petitionsausschusses zur Petition 17/2393 geäußerte rechtliche Würdigung nicht zur Kenntnis genommen hat und anerkennt. Vielmehr zeigt das Schreiben des Landrats vom 11. April 2025, dass ihm die rechtliche Würdigung bekannt ist. Rein aus der Tatsache, dass er in dem Schreiben auf die Feststellung des Petitionsausschusses, die kommunalaufsichtsrechtliche Überprü-

fung durch das Landratsamt sei hinsichtlich des Ergebnisses inhaltlich teilweise rechtlich zu beanstanden, nicht vollumfänglich eingeht, kann nicht geschlossen werden, dass der Landrat der rechtlichen Würdigung des Petitionsausschusses widerspricht. Zudem hat das Landratsamt im Rahmen seiner Stellungnahme zur vorliegenden Petition ausdrücklich bestätigt, dass die im Rahmen der rechtlichen Würdigung geäußerte Auffassung des Petitionsausschusses geteilt wird.

Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Bearbeitung und Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde rügt das angebliche persönliche Fehlverhalten von Beschäftigten und hat zum Ziel, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen diese Person zu veranlassen.

Die mit Schreiben vom 18. März 2025 eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbearbeiterin der Kommunalaufsicht des Landratsamts wurde bearbeitet und hinsichtlich der erfolgten kommunalaufsichtsrechtlichen Überprüfung des Sachverhalts beurteilt. Mit Schreiben des Landrats vom 11. April 2025 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet angesehen wird.

Der Petitionsausschuss hat die Vorgehensweise und die Prüfungstiefe der kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Landratsamt als sachgerecht bewertet und im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen der §§ 118 ff. GemO nicht beanstandet.

Die Rechtsaufsicht besteht ausschließlich im öffentlichen Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie sie tätig wird. Die Sachbearbeiterin des Kommunalamts des Landratsamts hat Informationen zum Sachverhalt eingeholt und überprüft und eine rechtliche Bewertung vorgenommen. Dabei ist sie nach eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Sachverhalts zu einer Beurteilung gelangt, die sie dem Petenten mitgeteilt hatte. Dass ihre rechtliche Beurteilung von der im Petitionsverfahren vom Innenministerium vertretenen rechtlichen Würdigung abweicht, stellt kein Fehlverhalten oder eine Dienstpflichtverletzung dar. Es waren und sind somit keine Maßnahmen seitens des Dienstherrn zu ergreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

15. Petition 17/3611 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft u. a.**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent erhebt Vorwürfe im Zusammenhang mit einem von ihm im Jahr 2017 gegen eine GmbH vor dem Arbeitsgericht geführten güterichterlichen Verfahren. Er beanstandet die Verfahrensführung durch die zuständige Richterin am Arbeitsgericht und wirft dieser Befangenheit und Bestechlichkeit vor. Außerdem erhebt er Vorwürfe hinsichtlich der Sachbearbeitung seiner im Jahr 2024 erstatteten Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren sei auf Vorschlag der beklagten GmbH vor dem Güterrichter verhandelt worden, wo dieses mit einem für ihn ungünstigen Vergleich beendet worden sei. Diesen Verfahrensausgang führt der Petent darauf zurück, dass die Richterin am Arbeitsgericht und die Prokuristin der GmbH sich seit 2002 aus einem sozialen Verein für Frauen, gekannt hätten. Zunächst im Internet auffindbare Beweise über die Bekanntschaft der beiden Frauen seien nachträglich gelöscht worden, wobei der Petent die Vermutung anstellt, dies sei aufgrund einer Information von der Richterin oder der Prokuristin durch seine Anwältinnen oder die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Eine von ihm mit Schreiben vom 8. Oktober 2023 gegen die Richterin erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde sei zurückgewiesen worden, weil diese eine Verbindung zum Verein bzw. der Prokuristin abgestritten habe. Seine Versuche, beim Amtsgericht – Vereinsregister – und dem Staatsarchiv Beweise zu erhalten, seien ebenfalls fehlgeschlagen. Schließlich erhebt der Petent den Vorwurf, die Staatsanwaltschaft, bei der er Strafanzeige gegen die Richterin wegen Befangenheit, Korruption und Vorteilsnahme erstattet habe, habe von ihm als Beweismittel vorgelegte Bildschirmausdrucke geleugnet und ihn zu Unrecht der falschen Verdächtigung bezichtigt.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**a) Verfahren vor dem Arbeitsgericht S.**

Der Präsident des Arbeitsgerichts hat zu dem Verfahren des Petenten mitgeteilt, dass dieser vor dem Arbeitsgericht gegen die GmbH ein am 7. Juni 2016 eingeleitetes Gerichtsverfahren geführt habe. Es habe sich um ein Bestandsschutzverfahren nach § 61a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), verbunden mit Zahlungsanträgen, gehandelt.

Die Parteien hätten das Verfahren in ein Güterrichterverfahren nach § 54a ArbGG übergeleitet, welches unter dem Vorsitz der betroffenen Richterin am Arbeitsgericht als Güterrichterin durchgeführt worden sei. In dem Verfahren habe am 31. März 2017 unter deren Vorsitz eine nichtöffentliche Verhandlung stattgefunden. Der Rechtsstreit sei am 31. Juli 2017 durch einen gerichtlichen Vergleich beendet worden.

Ausweislich des Protokolls der Verhandlung habe der klagende Petent mit einer Rechtsanwältin und für die beklagte GmbH deren Geschäftsführer mit einem Rechtsanwalt den Verhandlungstermin wahrgenommen. In dem Protokoll sei die Erklärung festgehalten worden, dass die Parteien übereinstimmend davon ausgingen, dass angesichts der weitreichenden Freiheiten des Petenten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Beklagten, insbesondere hinsichtlich seiner Anwesenheitszeiten und erlaubten Konkurrenzaktivität, wie auch durch die professionelle Homepage dokumentiert, keine persönliche Abhängigkeit im Sinne einer Weisungsunterworfenheit bestanden haben dürfte.

In dem verfahrensbeendenden Vergleich hätten sich die Parteien unter anderem auf die Beendigung des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses vor dem Hintergrund einer Kündigung der beklagten GmbH vom 23. Mai 2016 mit Ablauf des 30. Juli 2016 verständigt und – soweit rechtlich möglich – darauf, dass der Petent seine Anträge auf die Rücknahme des Antrags auf Statusfeststellung sowie auf Zahlung von Vertrauensschadensersatz zurücknimmt.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren sei aufgrund eigener Entscheidung des anwaltlich vertretenen Petenten zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung in das Güterrichterverfahren überwiesen worden. Eine zu Lasten des Petenten einseitig gestaltete Verfahrensleitung durch die betroffene Richterin sei auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht feststellbar. Die vorliegenden Unterlagen zum Hauptsacheverfahren vor dem Arbeitsgericht sowie zum Güterrichterverfahren ließen keine Auffälligkeiten erkennen.

Wie der Bericht des Präsidenten des Arbeitsgerichts zeigt, entbehren die vom Petenten erhobenen Vorwürfe gegen das Arbeitsgericht und die Richterin jeglicher Grundlage. Die durch den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts erfolgte Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Dafür, dass die Richterin gegen dienstliche Pflichten verstößen haben könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Auch ist nicht erkennbar, dass bezüglich der Richterin Grund zur Annahme einer Besorgnis der Befangenheit bestanden haben könnte. Es ist vom Petenten nicht ansatzweise dargetan, dass sich die Richterin und die Prokuristin der beklagten GmbH gekannt hätten. Aber selbst unterstellt, es hätte die vom Petenten behauptete Bekanntschaft tatsächlich gegeben, lägen keine hinreichenden Ansatzpunkte für die Annahme einer Besorgnis der Befangenheit vor. Bloße private Bekanntschaften oder die gemeinsame Mitgliedschaft in einem Verein oder einer anderen vergleichbaren gesellschaftlichen Organisation können ohne das Hinzutreten weiterer Umstände die Besorgnis der Befangenheit der Richterin oder des Richters nicht begründen.

b) Anzeigevorgang bei der Staatsanwaltschaft.

Mit an die Staatsanwaltschaft gerichtetem Schreiben vom 15. Juli 2024 erstattete der Petent Strafanzeige gegen die Richterin in der er dieser Befangenheit, Korruption und Vorteilnahme vorwarf. Unter Verweis auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde im arbeitsgerichtlichen Verfahren äußerte er die Vermutung, dass die angezeigte Arbeitsrichterin und die Prokuristin der GmbH sich kennen würden, und verwies insoweit auf von ihm vorgelegte Screenshots von Internet-Suchanfragen.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 23. Juli 2024 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Aus dem Vortrag des Petenten ergeben sich – über reine Mutmaßungen seinerseits hinaus – keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten. Bloße Vermutungen rechtfertigen es jedoch nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen. Die gegen die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom Petenten am 6. August 2024 eingeliege Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 3. September 2024 zurück.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft – wie im Übrigen auch durch die Generalstaatsanwaltschaft – ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Anfangsverdacht für strafbares Verhalten der Richterin ergab sich weder aus dem Anzeigevorbringen des Petenten noch aus den von ihm in Bezug genommenen Unterlagen. Ungeachtet dessen, dass bereits zweifelhaft ist, ob die Richterin und die Prokuristin sich zum Zeitpunkt des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Jahr 2017 kannten oder Mitglieder in demselben Verein waren, liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der Verfahrensführung oder des -ausgangs hierdurch vor, zumal dieser durch gerichtlichen Vergleich erfolgte, dem der anwaltlich vertretene Petent ausdrücklich zugestimmt hatte.

c) Sonstige Vorwürfe

Für den vom Petenten darüber hinaus erhobenen Vorwurf einer unbefugten Information von der Richterin und der Prokuristin über die von ihm bei Internetrecherchen zunächst angeblich erlangten Erkenntnisse durch eine seiner Anwältinnen oder die Staatsanwaltschaft, liegen ebenfalls keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Gleiches gilt für die Behauptung, das Amtsgericht oder das Staatsarchiv hätten zu Unrecht die Herausgabe von Informationen zu einer Bekanntschafft der beiden Frauen verweigert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

16. Petition 17/3661 betr. Grundsteuer**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen das dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) zugrundeliegende (modifizierte) Bodenwertmodell und äußert dagegen verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere kritisiert er die Bezugnahme des Bodenwertmodells auf die jeweiligen Bodenrichtwerte.

Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent begeht eine Änderung der aktuellen Besteuerung nach dem LGrStG. Insbesondere wendet er sich gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt für das Jahr 2025 vom 10. Januar 2025, mit dem eine Grundsteuer in Höhe von 407,83 Euro festgesetzt wurde. Während sich die Grundsteuerbelastung für sein Wohngrundstück im Vergleich zum Jahr 2023 um 216 Prozent erhöht habe, ergebe sich bei anderen Steuerpflichtigen im selben Stadtteil lediglich eine Anhebung um 20 Prozent. Der Petent erachtet es als ungerecht, dass in einem Stadtgebiet unterschiedliche Richtwerte seitens des Finanzamts vorgegeben würden. Abschließend spricht sich der Petent für eine Evaluierung des Bodenwertmodells aus.

b) Rechtliche Würdigung

aa) Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete LGrStG bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ergibt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens (Grundsteuer B) ausschließlich anhand des Bodenwerts als Produkt der Grundstücksfläche und des jeweiligen Bodenrichtwerts. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird auf Ebene der Steuermesszahl ein Abschlag von 30 Prozent gewährt (§ 38 Absatz 3 LGrStG).

Im Übrigen ergibt sich die zukünftige Grundsteuer – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und eigentliche Grundsteuerfestsetzung durch die Kommunen. Letztere entscheiden im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung mit ihren Hebesätzen am Ende auch über die Höhe der Grundsteuer.

bb) Vorbringen des Petenten**(1) Verfassungsmäßigkeit des LGrStG**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Reform der Grundsteuer einen weiten Gestal-

tungsspielraum zugebilligt. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Dabei hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einen großen Spielraum, solange diese nur prinzipiell geeignet ist, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das dem LGrStG zugrundeliegende modifizierte Bodenwertmodell intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das LGrStG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Belastungsgrund im Rahmen des LGrStG und Hintergrund für die Bewertung anhand des Bodenwerts ist primär das Äquivalenzprinzip. Damit ist das im Wert des Grund und Bodens verkörperte Potenzial eines Grundstücks gemeint. Über die Bodenrichtwerte werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, relations- und realitätsgerecht erfasst. Denn diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf die Nutzungsmöglichkeit und somit auf den Wert des Grund und Bodens aus. Der Wert der aufstehenden Gebäude hängt hingegen weniger von externen Effekten, sondern primär von den Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümer ab. Durch das Abstellen auf die Bodenrichtwerte und das darin verkörperte Potenzial wird daneben zugleich eine Schnittstelle zur objektiven Leistungsfähigkeit hergestellt.

Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde zudem jüngst in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt. Dabei hat das Gericht § 38 LGrStG ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar erklärt.

(2) Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse

Maßgebend für die Bewertung von Grundstücken des Grundvermögens ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt dabei nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Boden-

richtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Bauschäden und damit auch die typischen unbebaubaren Umgriffsflächen sind regelmäßig bereits im Bodenrichtwert berücksichtigt. Nach § 15 Absatz 1 ImmoWertV sind die Bodenrichtwertzonen so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen.

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert gilt nach § 38 Absatz 1 LGrStG – vorbehaltlich eines durch entsprechendes Gutachten nachgewiesenen um mehr als 30 Prozent niedrigeren tatsächlichen Wertes (§ 38 Absatz 4 LGrStG) – für alle Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone. Insoweit hat der Gesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen.

(3) Belastungsverschiebungen in der Höhe der Steuer

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 konnten die bisherigen Einheitswerte kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr gewährleisten, da sich die Grundstückswerte seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerichtfertiger Weise seit Jahren zu Lasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Vor diesem Hintergrund sind Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücken sowie Veränderungen in der Höhe der bisherigen Steuer keine Besonderheit des LGrStG, sondern zwingende Folge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dem Grundbedürfnis Wohnen trägt das LGrStG über die 30-prozentige Ermäßigung bei der Steuermesszahl Rechnung.

(4) Evaluierung des derzeitigen LGrStG

Auch aus Sicht der Landesregierung ist es wichtig, die Auswirkungen des Landesgrundsteuergesetzes sorgfältig zu beobachten, um auf unerwartete negative Effekte reagieren zu können. Aus diesem Grund war es von Anfang an vorgesehen, die Umsetzung der Reform vor der zweiten Hauptfeststellung zu evaluieren. Dabei wird auch zu untersuchen sein, inwieweit das Ziel der verfassungskonformen Fortentwicklung der Grundsteuer und der damit verbundenen Bewertung der Grundsteuerobjekte unter Nutzung eines einfachen, transparenten und nachvollziehbar ausgestalteten Verwaltungsverfahrens erreicht werden konnte.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheben, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

17. Petition 17/3770 betr. Beschwerde über das Jugendamt**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin trägt im Wesentlichen vor, dass sie mit den Maßnahmen des Jugendamtes nicht einverstanden ist. Dabei geht es der Petentin um die Unterbringung ihrer Tochter in einer Pflegefamilie und den ihr zugestandenen Umgang, der nur in der Dienststelle des Jugendamtes erfolgen dürfe. Sie empfindet es auch als unverhältnismäßig, dass sie aus Berlin anreisen muss, um den Umgang wahrzunehmen. Insgesamt empfindet die Petentin die Maßnahmen des Jugendamtes als „Diebstahl“ ihrer Tochter und fordert daher auch Schadensersatz aus einem Amtshaftungsanspruch.

II. Sachverhalt

Die Petentin, wohnhaft in Berlin, ist Mutter einer am 8. Mai 2021 geborenen Tochter und hatte das alleinige Sorgerecht. Die Tochter wurde bereits unmittelbar nach der Geburt durch das Jugendamt in Obhut genommen. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 27. Mai 2021 wurde der Petentin das Sorgerecht vorläufig entzogen. Hintergrund war, dass bei der Petentin zwei Tage nach der Geburt positive Befunde auf Kokain und THC vorlagen und dass nach Einschätzung der Geburtsklinik und des Jugendamtes die Petentin nicht in der Lage war, die Grundversorgung der Tochter zu übernehmen oder anderweitig zu gewährleisten.

Seit dem 2. September 2022 lebt die Tochter der Petentin in einer Pflegefamilie in Baden-Württemberg weil nach Aussage des Jugendamts eine Pflegefamilie in Berlin oder in räumlicher Nähe nicht gefunden werden konnte.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 27. Januar 2023 wurde der Petentin das Sorgerecht für ihre Tochter im Wege der Hauptsache entzogen und die Vormundschaft des Jugendamts gerichtlich angeordnet. Mit Beschluss vom 29. August 2023 ordnete das Amtsgericht einen Wechsel in der Vormundschaft an und übertrug einem Jugendamt in Baden-Württemberg die Vormundschaft für die Tochter der Petentin. Die Petentin legte gegen diesen Wechsel in der Vormundschaft Beschwerde ein, die vom Kammergericht mit Beschluss vom 15. November 2023 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Am 25. April 2024 wurde in der Anhörung im Sorgerechtsverfahren vereinbart, dass die Kosten der Fahrt beim Jobcenter in Berlin beantragt werden sollen.

Im Rahmen des Umgangskontakts der Petentin mit ihrer Tochter in Baden-Württemberg berichtet das Jugendamt dass die Petentin bei einem Besuch Bilder der Beteiligten gemacht und diese danach ins Internet gestellt habe, weshalb man mit ihr ein Gespräch seitens des Pflegekinderdienstes und der Vormundschaft führen wollte. Dazu kam es nicht, da sich die Petentin bisher nicht darauf einließ. Auf die Anfragen des Jugendamtes hat die Petentin monatelang nicht reagiert. Inzwischen konnte jedoch ein Termin für ein Gespräch vereinbart werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin behauptet in ihrer Petitionsschrift, dass das Jugendamt in Baden-Württemberg ihr ihre Tochter „geklaut“, ihr also rechtswidrig ihre Tochter entzogen habe. Wie oben im Sachverhalt aufgeführt, wurde der Petentin das Sorgerecht durch einen gerichtlichen Beschluss entzogen und die Vormundschaft dem Jugendamt in Baden-Württemberg übertragen.

Das Jugendamt in Baden-Württemberg ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Fahrtkosten der Petentin zu zahlen und verweist auf eine diesbezügliche Vereinbarung im Rahmen einer Anhörung im Sorgerechtsverfahren vom 25. April 2024, wonach die Petentin die Kosten der Fahrten beim Jobcenter beantragen kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

18. Petition 17/4102 betr. Exmatrikulation u. a.**1. Gegenstand der Petition**

Es geht im Kern um die den Petenten betreffende Exmatrikulationsentscheidung der Hochschule Reutlingen. Der Petent beklagt eine „nachhaltige Vereitelung [seines] Rechts auf Studienabschluss“.

Der Petent hat seine Sichtweise des Sachverhalts in der Petition im Wesentlichen stichpunktartig sowie unter Beifügung von Unterlagen und Auszügen von Unterlagen dargelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich folgendes Bild bezüglich des Petitionsgegenstands:

Im Januar 2014 wurde von der Hochschule Reutlingen eine im Jahr 2013 erteilte Exmatrikulation im Rahmen eines Vergleichs mit dem Petenten zurückgenommen.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2018 wurde dem Petenten von der Hochschule Reutlingen mitgeteilt, dass der Prüfungsanspruch des Petenten gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) verloren gegangen sei aufgrund der nicht bestandenen Prüfungsleistung im Modul „Internationales Industrieprojekt“.

Bezug genommen wurde dabei auf einen weiteren Vergleich der Hochschule mit dem Petenten aus dem Jahr 2016, in dem das Ablegen noch fehlender Prüfungsleistungen bis spätestens Ende Sommersemester 2017 vereinbart worden war.

Mit Bescheid vom 22. April 2020 wurde der Petent von der Hochschule Reutlingen exmatrikuliert. Zuvor hatte es ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG) gegeben, in dem eine Klage des Petenten gegen den o. g. Bescheid vom 13. Juli 2018 wegen Verlust des Prüfungsanspruchs abgewiesen worden war.

Ein in der Folge im Jahr 2023 offenbar gestellter Antrag auf Nichtigkeit des o. g. Bescheids vom 13. Juli 2018 hat die Hochschule Reutlingen, auf Verweis auf die Entscheidung des VG Sigmaringen sowie einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH), für nicht zulässig erklärt.

Den Petitionsunterlagen angefügt ist zudem eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung des Petenten für das Sommersemester 2025.

Der Petent stellt gegenüber dem Petitionsausschuss im Wortlaut folgende „Anträge“

- „Feststellung der Nichtigkeit aller mit dem Bescheid vom 22. April 2020 – zusammenhängenden Verwaltungsakte.“
- „Anerkennung meines Anspruchs auf Studienabschluss, da sämtliche Leistungsnachweise erbracht wurden und eine fortbestehende Immatrikulation besteht.“
- „Rücknahme des rechtswidrigen Exmatrikulationsbescheids durch ministerielle Weisung.“
- „Unabhängige Aufarbeitung der strukturellen Verwaltungsfehler unter Ausschluss aller bislang beteiligten Richter und Verwaltungsmitarbeiter.“
- „Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um vergleichbare Fälle künftig zu verhindern.“

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Beim in Rede stehenden Vorgang handelt es sich um eine prüfungsrechtliche Einzelfallangelegenheit, für die die Zuständigkeit mit Blick auf die Hochschulautonomie bei der Hochschule Reutlingen selbst liegt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst war vor diesem Hintergrund bis zu dieser Petition nicht mit dem Vorgang befasst. Anlässlich der Petition wurde die Hochschule Reutlingen um Stellungnahme gebeten. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich – in zeitlich chronologischer Abfolge – der folgende Sachverhalt:

Der Petent ist seit dem Sommersemester 2010 im Bachelorstudiengang „Internationales Projekt ingenieurwesen“ eingeschrieben. Er befindet sich aktuell im 31. Fachsemester.

Am 20. Februar 2013 hat die Hochschule Reutlingen den Bescheid über das Erlöschen der Zulassung zum Studiengang und über die Exmatrikulation erlassen

(Anlage 1). Der Petent hatte vier Prüfungen im Zweitversuch nicht bestanden und damit gemäß § 5 Absatz 7 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung die maximale Anzahl an möglichen zweiten Wiederholungen überschritten. Das Erlöschen der Zulassung führte gemäß § 62 Absatz 2 Nummer 2 LHG zur Exmatrikulation.

Dagegen reichte der Petent am 18. März 2013 Klage beim VG Sigmaringen ein. Die Klage wurde nach außergerichtlichem Vergleich zurückgenommen und das Verfahren wurde durch Beschluss des VG Sigmaringen am 6. Februar 2014 eingestellt. Die Hochschule hat daraufhin den Bescheid über das Erlöschen der Zulassung und der Exmatrikulation vom 20. Februar 2013 aufgehoben.

Mit Bescheid vom 28. April 2015 hat die Hochschule den Antrag auf Austausch eines Prüfers wegen der Besorgnis der Befangenheit in der Prüfung „Messen/ Steuern/Regeln“ abgelehnt. Am 5. Juni 2015 hat der Petent dagegen Klage beim VG Sigmaringen eingereicht. Das Verfahren wurde nach mündlicher Verhandlung am 6. Oktober 2016 durch einen gerichtlichen Vergleich zwischen den Beteiligten abgeschlossen.

Am 10. Juli 2017 reichte der Petent „Widerspruch“ gegen den Vergleich vom 6. Oktober 2016 beim VG Sigmaringen ein. Das Gericht antwortete mit Schreiben vom 11. Juli 2017 auf den „Widerspruch“ mit dem Hinweis, dass der Vergleich, der in der mündlichen Verhandlung unter Anwesenheit seiner Rechtsanwältin mit der Hochschule abgeschlossen habe, Rechtswirksamkeit erlangt habe und dass dieser für ihn bindend sei. Ein Rechtsmittel gegen einen rechtswirksam abgeschlossenen Vergleich sehe das Verwaltungsprozessrecht nicht vor).

Am 13. Juli 2018 hat die Hochschule Reutlingen den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang „Internationales Projekt ingenieurwesen“ wegen der Nichteinlösung der im gerichtlichen Vergleich vom 6. Oktober 2016 vorgesehenen Leistungen, erlassen. Dagegen hat der Petent am 13. August 2018 Widerspruch eingereicht. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Hochschule vom 23. Oktober 2018 zurückgewiesen.

Am 24. November 2018 hat der Petent dagegen Klage beim VG Sigmaringen eingereicht. Nach mündlicher Verhandlung wurde die Klage mit Urteil des VG Sigmaringen vom 12. März 2020 als unbegründet abgewiesen.

Am 9. April 2020 stellte der Petent beim VGH den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Sigmaringen vom 12. März 2020.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist der Hochschule erst am 5. Mai 2020 zugegangen. Zwischenzeitlich hatte die Hochschule Reutlingen aufgrund des Urteils des VG vom 12. März 2020, welches den Bescheid vom 13. Juli 2018 und den Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2018 als rechtmäßig anerkannt hatte, am 22. April 2020 den Bescheid über

die Exmatrikulation aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs erlassen.

Gegen diesen Bescheid über die Exmatrikulation reichte der Petent am 29. April 2020 erneut Klage beim VG Sigmaringen ein. Das Gericht ordnete mit Beschluss vom 26. Juni 2020 das Ruhen des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens an.

Die Berufung gegen das Urteil vom 12. März 2020 wurde mit Beschluss des VGH vom 15. April 2021 zugelassen. Im Berufungsverfahren wurde durch Urteil des VGH vom 15. Februar 2022 die Berufung zurückgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des VGH vom 15. Februar 2022 reichte der Petent am 7. April 2022 Beschwerde ein. Der VGH hat der Beschwerde des Petenten nicht abgeholfen und legte diese dem Bundesverwaltungsgericht vor. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des VGH vom 15. Februar 2022 wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2022 zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Anhörungsprüfung des Petenten wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2022 zurückgewiesen.

Aus dem Beschluss des VGH im Wiederaufnahmeverfahren ist ersichtlich, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 die Verfassungsbeschwerde des Petenten gegen diese Entscheidungen nicht zur Entscheidung angenommen hat.

Am 8. Februar 2023 hat der Kläger beim VG Sigmaringen die Wiederaufnahme des Verfahrens begehrte und beantragt das Urteil des VGH vom 15. Februar 2022 und das Urteil des VG Sigmaringen vom 12. März 2020 aufzuheben. Mit Beschluss vom 9. März 2023 hat das VG den Rechtsstreit wegen sachlicher Unzuständigkeit an den VGH verwiesen.

Zusätzlich beantragte der Petent am 4. Mai 2023 aufgrund des Anwaltszwangs für das Wiederaufnahmeverfahren 9 S 439/23 beim VGH die Beiodnung einer Notanwalts. Der VGH lehnte den Antrag mit Beschluss vom 19. Juni 2023 ab.

Durch Beschluss des VGH vom 18. Juli 2023 wurde die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens u. a. als unzulässig verworfen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des VGH vom 18. Juli 2023 reichte der Petent Beschwerde ein. Der VGH hat der Beschwerde des Petenten nicht abgeholfen und legte diese dem Bundesverwaltungsgericht vor. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des VGH vom 18. Juli 2023 wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2023 als unzulässig verworfen.

Das VG Sigmaringen beabsichtigte, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerde des Petenten gegen das klageabweisende Berufungsurteil durch Beschluss vom 24. Mai 2022 zurückgewiesen hatte und der Verlust des Prüfungs-

anspruchs damit bestandskräftig festgestellt wurde, das ruhende Verfahren über die Exmatrikulation aus dem Jahr 2020 zum Abschluss zu bringen. Das Verfahren wurde unter einem neuen Aktenzeichen beim VG Sigmaringen weitergeführt und am 20. November 2024 mündlich verhandelt. Das VG Sigmaringen hat mit Urteil vom 20. November 2024 die Klage abgewiesen.

Am 11. Dezember 2024 stellte der Petent beim VGH den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Sigmaringen vom 20. November 2024. Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Sigmaringen vom 20. November 2024 wurde durch Beschluss des VGH vom 3. Juli 2025 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2024 beantragte der Petent beim VG Sigmaringen die Fortsetzung des Verfahrens wegen der Prüfung „Messen/Steuern/Regeln“. Er vertritt die Auffassung, der Vergleich vom 6. Oktober 2016 habe das Verfahren nicht beendet, so dass weiterhin über die Klage vom 5. Juni 2015 zu entscheiden sei. Das Verfahren wurde unter dem neuen Aktenzeichen beim VG weitergeführt und am 20. November 2024 mündlich verhandelt. Das VG Sigmaringen hat mit Urteil vom 20. November 2024 festgestellt, dass das Verfahren durch den gerichtlichen Vergleich vom 6. Oktober 2016 beendet wurde.

Am 11. Dezember 2024 stellte der Petent beim VGH den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 20. November 2024. Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Sigmaringen vom 20. November 2024 wurde durch Beschluss des VGH vom 3. Juli 2025 abgelehnt.

Der Petent wird trotz der im Jahr 2020 ausgesprochenen Exmatrikulation derzeit weiterhin als immatrikuliert geführt. Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2025 hatte dieser der Petition angefügt. Hierzu führt die Hochschule Reutlingen aus, dass sie stets davon ausgegangen sei, dass die aufschiebende Wirkung bis zur Unanfechtbarkeit des negativen Prüfungsbescheids fortbestehe. Diese Rechtsauffassung sei durch das VG Sigmaringen mit Beschluss vom 26. Juni 2020 bestätigt worden. In diesem heißt es: „Das Ruhen des Verfahrens mit dem Recht des jederzeitigen Wiederaufrufs der Sache wird angeordnet. Es wird beabsichtigt, das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 8 K 7323/18 (Antrag auf Zulassung der Berufung – VGH 9 S 1186/20) ruhen zu lassen.“ Vor diesem Hintergrund wurde der Vollzug der Exmatrikulation seitens der Hochschule zunächst zurückgestellt.

Wie aus der obigen Sachverhaltsdarstellung ersichtlich, wurden seit dem Jahr 2013 zahlreiche verwaltungsgerichtliche Verfahren geführt. Die Vielzahl der Verfahren stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass der Petent Entscheidungen der Hochschule Reutlingen sowie gerichtliche Entscheidungen wiederholt nicht akzeptiert und mehrfach versucht hat, bereits abgeschlossene Verfahren erneut aufzu-

rollen. In sämtlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden die Entscheidungen der Hochschule letztlich bestätigt.

Nach Würdigung des Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße seitens der Hochschule Reutlingen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

19. Petition 17/4132 betr. Datenschutzverstöße eines Regierungspräsidiums, Schadensersatz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin rügt die Ablehnung eines von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruchs wegen eines Datenschutzverstoßes durch ein Regierungspräsidium.

II. Sachverhalt

Bei der Petentin handelt es sich um eine ehemalige Beschäftigte des Regierungspräsidiums, die sich mittlerweile im Ruhestand befindet. Die Petentin verlangt vom Regierungspräsidium Schadensersatz wegen eines Datenschutzverstoßes, der sich während der Zeit ihrer Tätigkeit beim Regierungspräsidium ereignet hat.

Die Leiterin des Referats, dem die Petentin angehörte, hatte personenbezogene Daten der Beamtin auf ihrem persönlichen Laufwerk gespeichert. Außerdem hatte die Referatsleiterin personenbezogene Daten der Beamtin in einem outlook-Ordner gespeichert, auf den auch die übrigen Referatsangehörigen Zugriff hatten. Der Datenschutzverstoß war bereits Gegenstand der Petitionen 17/1971 (Landtagsdrucksache 17/5024, lfd. Nr. 13) und 17/2545.

Der Datenschutzverstoß endete im Jahr 2020. Die Petentin wandte sich wegen des Datenschutzverstoßes an den Landesdatenschutzbeauftragten. Der Landesdatenschutzbeauftragte stellte im August 2020 fest, dass kein anhaltender datenschutzrechtlicher Verstoß feststellbar sei und keine Veranlassung für weitere Maßnahmen von Seiten des Landesdatenschutzbeauftragten gesehen würde. Zu einem möglichen Schadensersatzanspruch der Petentin wegen des Datenschutzverstoßes enthielt das Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten keine Aussagen.

Die Petentin machte in der Folgezeit einen Schadensersatzanspruch gegen das Land auf Grundlage von Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geltend. Sie ist der Auffassung, dass sie durch den Datenschutzverstoß wenigstens einen immateriellen Schaden erlitten habe.

Das Regierungspräsidium, das den Datenschutzverstoß unstrittig stellt und sich dafür auch bei der Pe-

tentin entschuldigt hat, hat einen solchen Schadensersatzanspruch gegenüber der Petentin bereits mit Schreiben vom 19. März 2021 abgelehnt. Die Petentin habe keinen kausalen Schaden dargelegt, der ihr durch den Datenschutzverstoß entstanden sei.

In der Folgezeit hat das Regierungspräsidium im Hinblick auf Vorlageverfahren beim EuGH mit Bezug auf die Auslegung des Artikel 82 DS-GVO mehrfach auf die Einrede der Verjährung gegen den von der Petentin geltend gemachten Schadensersatz verzichtet.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 hat die Petentin ihren immateriellen Schaden mit 13 000 Euro beziffert und um Überweisung auf ihr Konto gebeten. Zur Begründung führt sie unter anderem aus, dass die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten durch die Referatsleiterin sie in ihrer Würde als Mensch verletzt habe. Ab August 2019 seien die Datenschutzverletzungen „nahezu ausschließliches Thema“ in der Psychotherapie gewesen. Dies würde ihr Psychotherapeut gegebenenfalls bestätigen. Nachdem ihr bisheriger Psychotherapeut verzogen sei, sei die Petentin auf einer Warteliste bei einer anderen Psychotherapeutin. Auch dort würden die Datenschutzverletzungen wieder ein Thema sein.

Am 13. Juni 2025 erkundigte sich die Petentin per E-Mail, ob das Regierungspräsidium das Schreiben erhalten habe. Am 14. Juni 2025 fand ein Telefongespräch der Petentin mit der Leiterin des Personalreferats des Regierungspräsidiums statt.

Nach Darstellung der Petentin wurde ihr bei diesem Telefonat gesagt, dass die Sache für das Regierungspräsidium abgeschlossen sei und der Datenschutzbeauftragte oder der Landesdatenschutzbeauftragte einen Anspruch auf Schadensersatz verneint hätte und der Petentin dies mitgeteilt worden sei. Die Petentin hält dies für falsch und verweist darauf, dass das Regierungspräsidium noch mit Schreiben vom 1. Juli 2024 auf die Einrede der Verjährung verzichtet hätte.

Das Regierungspräsidium teilt zum Inhalt des Telefonats mit, dass der Petentin mitgeteilt worden sei, dass aus Sicht des Regierungspräsidiums kein Schadensersatzanspruch bestehe. Auch habe das Regierungspräsidium in dem Telefonat ausgeführt, dass der Datenschutzbeauftragte des Landes den Vorgang im Hinblick auf die Datenschutzverstöße bewertet habe und die Verstöße als geringfügig angesehen und das Verfahren beendet habe. Hingegen sei zu keinem Zeitpunkt von Seiten des Regierungspräsidiums in dem Telefonat behauptet worden, dass der Datenschutzbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Schadensersatzanspruch abgewiesen oder eine Aussage diesbezüglich getroffen hätte – es sei vielmehr stets auf die Datenschutzverstöße als solche Bezug genommen worden.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2025 hat das Regierungspräsidium auf das Schreiben der Petentin vom 12. Mai 2025 geantwortet und mitgeteilt, dass ein kausaler Schaden bislang nicht vorgetragen worden sei und eine Zahlung des erbetenen Betrages daher nicht in Betracht komme.

Mit E-Mail vom 21. Juli 2025 trug die Petentin vor, die Datenschutzverletzungen seien spätestens ab dem 24. Januar 2020 Gegenstand der psychotherapeutischen Behandlung und fragte, welche Nachweise das Regierungspräsidium benötige.

Daraufhin teilte das Regierungspräsidium der Petentin am 28. Juli 2025 schriftlich mit, dass ein Schadensersatzanspruch nicht bestehe und eine Rechtsberatung durch das Regierungspräsidium nicht erfolgen könne.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. Artikel 82 DS-GVO wegen der Datenschutzverstöße durch das Regierungspräsidium.

Für einen Schadensersatzanspruch gem. Artikel 82 DS-GVO reicht es nicht aus, dass ein Datenschutzverstoß vorliegt und dieser Verstoß aus Sicht der betroffenen Person negative Folgen hatte. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass diese negativen Folgen einen materiellen oder immateriellen Schaden darstellen.

Das Regierungspräsidium geht zu Recht davon aus, dass ein durch die Datenschutzverstöße verursachter kausaler Schaden von der Petentin weder in ausreichendem Maße vorgetragen noch nachgewiesen worden ist.

Soweit die Petentin ausführt, durch die Speicherung ihrer Daten durch die Referatsleiterin in ihrer Würde als Mensch verletzt zu sein, liegt kein konkreter Schaden vor. Die von der Petentin diesbezüglich geschilderte negative Gefühlslage ist bei objektiver Würdigung nicht ausreichend für die Annahme eines immateriellen Schadens. Zwar trägt die Petentin vor, die Datenschutzverstöße würden sie heute noch belasten und sie sei deswegen in psychotherapeutischer Behandlung. Dieser Vortrag ist allerdings zu pauschal und zu unsubstanziert, um nachvollziehbar zu sein. Konkrete Belege für ihre Behauptung, dass ab August 2019 die Datenschutzverstöße nahezu ausschließlich Thema in der Psychotherapie gewesen seien, hat die Petentin nie vorgelegt.

Aus den Erklärungen des Regierungspräsidiums über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung kann die Petentin für ihren Schadensersatzanspruch nichts herleiten. Ein solcher Einredeverzicht bedeutet nicht, dass der Schadensersatzanspruch in irgendeiner Form anerkannt worden wäre.

Schließlich hat sich das Regierungspräsidium bei dem mit der Petentin geführten Telefonat auf das Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten nur bezogen, um die Bedeutung und das Gewicht der Datenschutzverstöße einzuordnen. Das Regierungspräsidium stützt die Ablehnung des Schadensersatzanspruches nicht darauf, dass der Landesdatenschutzbeauftragte einen solchen Anspruch abgelehnt hätte. Sollte die Petentin die mündlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums bei dem am Tag der Einlegung der Petition geführten Telefonat anders verstanden haben, läge dem ein Missverständnis zugrunde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

4.12.2025

Der Vorsitzende:
Marwein